

3. Ausgabe
1. März 2013

Preis: 0,30 €

Kottmarkurier

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kottmar mit den Ortschaften



Eibau



Kottmarsdorf



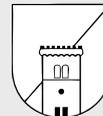
Neueibau



Niedercunnersdorf



Obercunnersdorf



Ottenhain



Walddorf



*Allen
unseren
Einwohnern
wünschen
wir ein
Frohes
Osterfest*



Aus dem Inhalt

Wanderpokal
im Mannschaftskegeln

Seite 20

Veranstaltungen
im Faktorenhof

Seite 21

Seniorenveranstaltungen
Eibau und Walddorf

Seite 24

Koboldhäusel und
Kinderhaus Pfiffikus

Seite 28,29

Gemeindeverwaltung Kottmar

Anschrift

Gemeindeamt Kottmar
OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar

Sprechstunde des Amtsverwesers

Nur nach vorheriger Vereinbarung.

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eibau und des Bürgerbüros Obercunnersdorf

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Bürgerbüro Niedercunnersdorf

Öffnungszeiten

Sekretariat Frau Scheel Telefon 035875/60200
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Außenstelle Neueibau

Öffnungszeiten und Sprechstunde der Ortsvorsteherin in Neueibau, Schulstraße 1

Telefon 0 35 86 / 38 62 03 (nur zu den Öffnungszeiten besetzt)
 Donnerstag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Außenstelle Ottenhain

Öffnungszeiten und Sprechstunde der Ortsvorsteherin in Ottenhain, Am Gemeindeamt 3

Montag von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
 Kassenzeit: jeden letzten Montag im Monat

Öffnungszeiten Einrichtungen

Touristinformation „Spreequell-Land“ und Heimat- und Humboldt-Museum Eibau Hauptstr. 214 a, Telefon 0 35 86 / 70 20 51

Montag bis Freitag 10.00–12.00 Uhr u. 13.00–16.00 Uhr
 Samstag/Sonntag/feiertags 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bibliothek Eibau, Schulstraße 1, Tel. 0 35 86 / 38 71 00

Montag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Dienstag 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Touristinformation Obercunnersdorf, Tel. 035875/60954

Frau Kneschke / Frau Müller
 Montag – Freitag von 10.00 – 16.00 Uhr

Bibliothek Obercunnersdorf mittwochs von 15.30 – 18.30 Uhr
Bibliothek Niedercunnersdorf dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr
Bibliothek Ottenhain montags von 15.30 – 17.30 Uhr

Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Kottmar

Telefon: 0 35 86 / 78 04 0 E-Mail: gv-kottmar@gemeinde-kottmar.de
 Telefax: 0 35 86 / 78 04 39 Internet: www.gemeinde-kottmar.de

	Zimmer-Nr.	Durchwahl
<u>Bürgermeister/Amtsverweserin</u>		
Kerstin Höhne	1	
<u>Sekretariat</u>		
Frau Israel	4	78 04 21
<u>Bürgerbüro</u>		
Standesamt / Einwohnermelde- u. Passamt / Ordnungsamt / Gewerbeamt		
Frau Tietze	3	78 04 31
Frau Wehland	3	78 04 32
Frau Wenzel	3	78 04 37
<u>Sozialamt</u>		
Frau Jakobi	5	78 04 29
<u>Hauptamtsleiterin</u>		
Frau Höhne	6	78 04 30
<u>Bauamt</u>		
Herr Hübler - SG-Leiter	6	78 04 23
Herr Malt	9	78 04 25
Frau Backasch	9	78 04 26
<u>Gebäude-/Liegenschaftsverwaltung</u>		
Frau Krowiorsch	8	78 04 27
<u>Kämmerer/Bauamtsleiter</u>		
Herr Friedrich	10	78 04 33
<u>Kasse/Steuern</u>		
Frau Hübschke	10	78 04 34
Frau Mautsch	10	78 04 34
Frau Kunze	10	78 04 35
Frau Pfeiffer	10	78 04 35

Bürgerbüro Obercunnersdorf

Telefonverzeichnis

<u>SG-Leiter Ordnungsamt/Kultur</u>		
Herr Schneider		03 58 75 / 6 18 23
<u>MA Ordnungsamt</u>		
Frau Tschirner		03 58 75 / 6 18 20
<u>Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt</u>		
Frau Richter		03 58 75 / 6 18 21
<u>Sekretariat</u>		
Frau Krohe		03 58 75 / 6 18 11
<u>Kasse/Friedhof</u>		
Frau Grohmann		03 58 75 / 6 18 14
<u>MA Kämmerer</u>		
Frau Mager		03 58 75 / 6 18 15

Abwasserzweckverband „Landwasser“

Störungshotline Abwasser

WAL Betrieb 03 58 42-2 08 81

Fäkalentsorgung

WAL Betrieb 03 58 42-20 95 44

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

**Wahlbehörde: Gemeinde Kottmar,
02739 Kottmar, Hauptstraße 62**

1. Am **24.03.2013** findet die **Wahl des Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Termin einer etwa notwendig werdenden **Neuwahl** (§ 48 Abs. 2 SächsGemO) ist der **07.04.2013**.
2. Die Gemeinde ist in **8** allgemeine **Wahlbezirke** eingeteilt:
 1. Grundschule, Obercunnersdorfer Straße 11, OT Niedercunnersdorf
 2. Außenstelle der Gemeindeverwaltung, Am Gemeindeamt 3, OT Ottenhain
 3. Haus des Gastes, Hauptstraße 65, OT Obercunnersdorf
 4. Gemeindeamt, Dorfstraße 32, OT Kottmarsdorf
 5. Freizeithort „Sonnenschein“, Schulstraße 1, OT Eibau
 6. ehem. MAN-Grundschule, Jahnstraße 30, OT Eibau
 7. Außenstelle der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1, OT Neueibau
 8. Dorfgemeinschaftshaus, Kirschallee 1, OT Walddorf

Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung vom **11. Januar 2013**, Amtsblatt Sonderdruck, hingewiesen. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.03.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 - Die Stimmzettel für die Wahl/Neuwahl des Bürgermeisters sind von hellgelber/hellblauer Farbe.
 - Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Bei der Bürgermeisterwahl:

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für

ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 STGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gemeinde Kottmar, 01.03.2013



Köhne
Höhne
Amtsverweserin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Bürger- meisterwahl in der Gemeinde Kottmar

**am 24. März 2013 gemäß § 7 Abs. 3 und § 41 Abs. 6
Kommunalwahlgesetz sowie § 21 Kommunalwahlordnung**

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Kottmar hat in seiner öffentlichen Sitzung am Montag, dem 25. Februar 2013 folgende Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl am 24. März 2013 für gültig erklärt:

Wahlvorschlag	Name / Anschrift	Beruf / Stand
Sozialdemokratische Partei Deutschland -SPD-	Weidner, Dolores OT Obercunnersdorf Hintere Dorfstr. 70 02708 Kottmar Geburtsjahr 1954	Diplom- Architektin
Görke	Görke, Michael OT Walddorf Löbauer Weg 4 02739 Kottmar Geburtsjahr 1963	Bürgermeister i. e. R.

Die angegebene Reihenfolge ist mit der Platzierung auf dem Stimmzettel identisch.

Bürgermeisterwahl am 24. März 2013

Öffentliche Stimmauszählung

Gemäß § 40 Abs. 2 ist die Auszählung der Stimmen öffentlich. Die Auszählung erfolgt in den Wahllokalen ab 18.00 Uhr.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses ab 17.00 Uhr im OT Eibau, Hauptstraße 62, Beratungsraum, 1. OG, zusammen.

Schneider

Vorsitzender des Gemeindegewahlausschusses

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Gesetz zur Änderung der Verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 11.02.2013 unter Beschluss-Nummer 26-2/13 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Kottmar erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Gesetzen getroffen sind.

§ 4

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5

Anwendung der Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen für weisungsfreie Angelegenheiten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen für weisungsfreie Angelegenheiten der Gemeinde Eibau zuletzt geändert am 08.12.2003 und der Gemeinde Obercunnersdorf vom 15.12.2003 und der Gemeinde Niedercunnersdorf vom 10.12.2003 außer Kraft.

Kottmar, den 12.02.2013



Köhne
Amtsverweserin

Anlage

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kottmar

1	Allgemeine Amtshandlungen	Verwaltungsgebühr in €
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	5,00 - 100,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 - 50,00
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Herstellung - je Seite, - mindestens jedoch	0,50 5,00
1.2.3	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, ist für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Punkten 1.2.1 und 1.2.2 die zu erhebende Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.	5,00
1.2.4	Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind unabhängig von der Herstellung je Seite mindestens jedoch	1,00 6,00
1.3	Vervielfältigungen	
1.3.1	Abschriften aus amtlichen Unterlagen ohne Kopiergerät je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50

1.3.2	Abschriften oder Auszüge aus amtlichen Unterlagen mittels Kopiergerät, Computer, Scanner, Drucker - A 4 für die erste Seite s/w - jede weitere Seite s/w - A 4 für die erste Seite farbig - jede weitere Seite farbig - A 3 für die erste Seite s/w - jede weitere Seite s/w - A 3 für die erste Seite farbig - jede weitere Seite farbig	0,75 0,50 1,25 1,00 1,25 1,00 1,75 1,50
1.4	Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen	
1.4.1	Erteilung einer Bescheinigung steuerlich absetzbarer Spenden	gebührenfrei
1.4.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 – 50,00
1.4.3	Stellungnahme der Gemeinde zur Erteilung von Erlaubnissen	5,00 – 25,00
1.4.4	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 – 250,00
1.5	Abgabe von Druckstücken	
1.5.1	Abgabe von Druckstücken z.B. Satzungen, Pläne, Verzeichnisse - je Seite - mindestens jedoch	0,25 5,00
1.6	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.6.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird oder zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind - je Akte o. Buch - mindestens	0,50 5,00
1.6.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs 1 Nr. 4 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) hinausgehen	5,00 – 250,00
1.7	Überlassung von Akten	
1.7.1	Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 – 50,00
1.8	Fristenverlängerung	
1.8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 - 1/4 der Ursprungsg Gebühr mindestens 5,00 €
1.8.2	Verlängerung der Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00
1.9	Erteilung einer Zweitschrift	1/4 - 1/2 der Erstschriftgebühr, mindestens 5,00
1.9.1	ist die Erstschrift gebührenfrei,	dann 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00

1.10	Aufnahme einer Niederschrift in deutscher Sprache	5,00 -15,00 je angefangene halbe Stunde
2.	Vermögensverwaltung	
2.1	Ausstellung eines Negativattestes nach § 28 BauGB	20,00

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Kottmar

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 11.02.2013 unter Beschluss-Nummer 25-2/13 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Kottmar gemäß §§ 2 und 3 SächsStrG sowie § 1 FStrG.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gemäß Absatz 1 gehören der Straßenkörper und der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2

Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzer den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehenden Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Diese Benutzung unterliegt nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung. In diesen Fällen ist ein Gestattungsvertrag erforderlich.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
 2. das Aufstellen von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 3. in den Straßenraum mehr als 30 cm hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendsmauern;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,50 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 7. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
 8. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 9. Verkaufsautomaten, die in den Gehweg- oder Straßenraum hineinragen;
 10. das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern.

11. das Anbringen von Plakaten in den Ortsteilen, zu anderen als den in Ziffer 8 genannten Zwecken, je Antragsteller in maximaler Anzahl wie folgt:

OT Eibau	5
OT Neueibau	4
OT Obercunnersdorf	4
OT Kottmarsdorf	3
OT Niedercunnersdorf	4
OT Ottenhain	3
OT Walddorf	2

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 1 Pkt 3 a SächsStrG außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Kottmar zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Landratsamt Görlitz, Außenstelle Zittau, Straßenverkehrsamt als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Kottmar. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. (z.B. StVO, Landesbauordnung)
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende Sondernutzungen ist und fällige Gebühren und Kosten der Verwaltungsvollstreckung hierfür nicht bezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines fälligen Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Straßenentwässerungseinrichtungen oder Wasserableitungseinrichtungen Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am

Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserableitungseinrichtungen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Gemeinde Kottmar ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Gemeinde Kottmar kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde überwacht für die erteilte Sondernutzung die Einhaltung der Belange der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht). Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 bis 0,75 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen.
 6. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehwegraum, bei Absicherung des erforderlichen lichten Raumes, hineinragen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung entgegenstehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis nutzt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Stühle und Tische auf dem Gehweg vor Gaststätten ohne Erlaubnis aufstellt;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Imbissstände, Zelte und ähnliche Anlagen ohne Erlaubnis aufstellt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragende bauliche Anlagen ohne Erlaubnis nutzt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die vorübergehende Herstellung von Gehwegübergangsfahrten oder anderen Grundstückszufahrten ohne Erlaubnis nutzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Erlaubnis aufstellt;

7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Warenauslagen und Warenstände ohne Erlaubnis aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Fahrzeuge zum Zwecke des Verkaufs ohne Erlaubnis anhält oder parkt;
9. entgegen § 3 Abs. Nr. 8 Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Gegenständen vorgenommen werden, ohne Erlaubnis durchführt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Verkaufsautomaten in den Gehweg- und Straßenraum ohne Erlaubnis hineinragen lässt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Werbeträger ohne Erlaubnis aufstellt bzw. anbringt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Plakate ohne Erlaubnis anbringt;
13. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Gemeindestraßen vornimmt bzw. neue Zufahrten und Zugänge anlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 eine größere Anzahl wie vereinbart nutzt oder Veränderungen zur bestehenden Sondernutzungserlaubnis vornimmt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Veränderungen bei der bestehenden Sondernutzungserlaubnis für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu den Gemeindestraßen schafft;
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung der Sondernutzungsanlage nicht entspricht;
4. wer entgegen § 7 Abs. 2 keinen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen gewährt;
5. wer entgegen § 7 Abs. 3 die erforderliche Sorgfalt vermissen lässt und Schäden an Straßenkörper und Anlagen verursacht;
6. wer entgegen § 7 Abs. 4 nach Erlöschen der Erlaubnis die verwendeten Gegenstände und Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 12**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, ist eine Gebühr zu erheben, die nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist.

§ 14**Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Sätze erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührensschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtanspruchnahme nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15**Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 16**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten der Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet
1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis
 2. in den Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung an dem Tag an dem die Gemeinde davon Kenntnis erlangt,
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 17**Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Sondernutzungssatzungen der Gemeinde Eibau vom 08.04.1998, der Gemeinde Obercunnersdorf vom 22.10.2001 und der Gemeinde Niedercunnersdorf vom 14.11.2001 treten damit außer Kraft.

Kottmar, den 12.02.2013



Ko E
Höhne
Amtsveweserin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

§ 11 Benutzung von Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. Nr. 16 v. 15.09.1999, S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 11.02.2013 unter Beschluss-Nummer 24-2/13 die folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Kottmarsdorf, Neueibau, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Ottenhain und Walddorf.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen sowie allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**§ 3****Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen verboten, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. Für das Anbringen von Plakaten bzw. Beschriften und Bemalen auf den dafür zugelassenen Flächen ist die Genehmigung der Gemeinde Kottmar erforderlich.
- (2) Die Gemeinde Kottmar kann Ausnahmen von den in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an Ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Tierhalter sind verpflichtet das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht :
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung durch Schulen, organisierte Sportveranstaltungen und den Trainingsbetrieb von Sportvereinen. Die Nutzer sind verpflichtet, auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besondere Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
Zu den störenden Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Rasenmäher, Motorsensen, Laubsauger, Kreis- und Motorsägen, Holzbearbeitungsmaschinen sowie das Hämmern, Bohren, Schleifen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Abfallbehältern

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern abzustellen oder liegen zu lassen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In oder auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:
1. aufdringliches oder aggressives Betteln, z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, welches durch den Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln hervorgerufen ist,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Verrichten der Notdurft,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- und Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und ist mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Feuer bei der Gemeinde Kottmar zu beantragen.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis zu einem Durchmesser und einer Flammenhöhe bis 1,30 m oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
Ebenfalls keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in handelsüblichen Feuerkörben.
Genehmigungspflichtige Lagerfeuer sind offene Feuer in Durchmesser und Flammenhöhe über 1,30 m. Diese dürfen erst ab 16.00 Uhr abgebrannt werden und sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
An Sonn- und Feiertagen werden keine Erlaubnisse zum Abbrennen von Lagerfeuern erteilt. Ausnahme bilden die Traditionsfeuer, falls diese auf einen Sonn- und Feiertag fallen. Traditionsfeuer sind Walpurgisfeuer (30.04.), Osterfeuer (Ostersamstag) und Johannisfeuer (Sonnenwende).
- (2) Das Abbrennen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen o.ä. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang

nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist und bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernhält,
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
 12. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter stellt,
 14. entgegen § 11 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

15. entgegen § 12 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt, die Notdurft verrichtet, nächtigt und andere Personen dadurch erheblich belästigt oder Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse ablagert oder liegen lässt,
 16. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt und dadurch Dritte unzumutbar belästigt,
 17. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 18. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1 000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.
- (4) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist die Gemeinde Kottmar.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen der Gemeinde Eibau vom 13.04.2010 und der Gemeinden Ober- und Niedercunnersdorf vom 22.11.2001 außer Kraft.

Kottmar, den 12.02.2013

Ortspolizeibehörde



K. Höhne
Höhne
Amtsverweserin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Information zur Ländlichen Neuordnung B 178 Niedercunnersdorf

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung B 178 - Niedercunnersdorf

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Neubau der B 178, Abschnitt 3.1 und seiner Nebenanlagen zwischen der Neugersdorfer Straße und der Forsthausstraße ist überwiegend abgeschlossen. Bekanntlich wurde zur bodenordnerischen Unterstützung des Ausbaus ein Verfahren der Ländlichen Neuordnung angeordnet. In dieses sind Sie als Grundeigentümer und Erbbauberechtigte (Teilnehmer) zwischen der alten B 178, Kleinschweidnitz, Niedercunnersdorf und Obereunnersdorf mit einbezogen. 2007 wurde in einer Teilnehmersammlung ein Vorstand gewählt. Dieser vertritt seitdem die Interessen aller Teilnehmer im Verfahren.

Der Vorstand hat nun in einer Vielzahl von Beratungen einen Wege- und Gewässerplan erarbeitet. Dieser soll die Grundlage dafür sein, damit das ländliche Wegenetz grundlegend in Ordnung gebracht werden kann. Wege und ausgleichende Ersatzpflanzungen können danach in unserem Verfahren gleichmäßig verteilt angelegt werden. Sie dienen sowohl der Erschließung von Grundstücken, der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Verbindung zwischen einzelnen Ortsteilen im und am Verfahrensgebiet. Da im Rahmen der Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen noch keine Vorstellungen über die Gestaltung des Wegenetzes vorlagen, war das in diesen Veranstaltungen auch kein Thema. Nunmehr möchte der Vorstand Ihnen seine Überlegungen mitteilen: Welche Wege und Pflanzungen werden gebaut, wie werden diese künftig genutzt sowie unterhalten und wie können die Maßnahmen finanziert werden?

Für die Planung und Realisierung aller Maßnahmen ist nur die Gemeinschaft der Teilnehmer zuständig. Die Maßnahmen, die in einer Teilnehmersammlung vorgestellt werden, stehen auch nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bau der B 178. Aber sie sind eine Folge dieser Großbaumaßnahme.

Auch wenn die Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft zum überwiegenden Teil aus Zuschüssen des Bundes und des Landes mitfinanziert werden, so fließt doch ein nicht unbeachtlicher Teil der von Grundeigentümern gezahlten Steuermittel zurück in unseren Bereich. Diese Mittel stehen nun für die Gestaltung des Bereiches beidseitig der B 178 zur Verfügung.

Es ist unbedingt erforderlich, dass der Vorstand Sie über die Maßnahmen informiert und insbesondere über die Finanzierung nachträglich aufklärt.

Am 29.01.2013 wurde schon zu einer Teilnehmersammlung eingeladen. Mangels Beteiligung (anwesend waren nur der Vorstand, die Stadt Löbau und die Flurbereinigungsbehörde) wird die Veranstaltung im März wiederholt stattfinden. Nachfolgend können Sie die Einladung mit der Tagesordnung lesen.

Der Vorstand bittet Sie, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Sie erfahren hier auch wichtige Inhalte zum Flurneu-

ordnungsverfahren und zur künftigen Neugestaltung des Grundeigentums entlang der neuen B 178.

gez. Steffen Schneider
Vorstandsvorsitzender

2. Einladung zu einer Teilnehmersammlung

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der B 178 sollen alle Eigentümer über weitere Baumaßnahmen und deren Finanzierung informiert werden. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt für die Neugestaltung aller Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet.

Deshalb lädt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie die Nutzungsberechtigten zu einer Teilnehmersammlung ein.

Diese findet am

Donnerstag, den 21.03.2013 um 19.00 Uhr,
in der Sporthalle der „Wilhelm Tempel“- Grundschule,
Obercunnersdorfer Str. 11, 02708 Niedercunnersdorf
statt.

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Vorstellung des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG
3. Nachaufklärung über die geplanten Ausführungskosten
4. Information über das Jahresinvestitionsprogramm 2013
5. Information über die laufenden Vermessungsarbeiten
6. Ausblick auf die weitere Verfahrensbearbeitung
7. Diskussion

Nur im Rahmen dieser Versammlung können die Anwesenden über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen entscheiden.

Es werden Ihnen auch die weiteren Verfahrensschritte zum Neuordnungsverfahren erläutert.

Löbau, den 14.02.2013

gez. Steffen Schneider
Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft B 178-Niedercunnersdorf

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

**Aus der Arbeit des
Gemeinderates Kottmar**

Auszüge aus der Niederschrift der öffentlichen Beratung des Gemeinderates Kottmar am 11. Februar 2013

1. Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Auswertung und Unterzeichnung der öffentlichen Niederschrift vom 07.01.2013
3. Beschluss der Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar
4. Beschluss der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Kottmar

5. Beschluss der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kottmar
6. Wahl des Gemeindevwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl
7. Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Hauptstr. 276 in Kottmar, OT Eibau
8. Bestellung der Kassenverwalterin
9. Beschluss zur Bestellung der stellvertretenden Kassenverwalterin
10. Beschluss zur Bestellung der Vollzugsbediensteten
- 10.1. Beschluss zur Bestellung von Herrn Siegmund Burkhardt als Vollzugsbediensteten
- 10.2. Beschluss zur Bestellung von Herrn Frank Hübler als Vollzugsbediensteten
- 10.3. Beschluss zur Bestellung von Herrn Fridbert Jäckel als Vollzugsbediensteten
- 10.4. Beschluss zur Bestellung von Herrn Dieter Malt als Vollzugsbediensteten
- 10.5. Beschluss zur Bestellung von Herrn Wieland Schneider als Vollzugsbediensteten
- 10.6. Beschluss zur Bestellung von Frau Carola Tschirner als Vollzugsbedienstete
- 10.7. Beschluss zur Bestellung von Frau Ursula Wenzel als Vollzugsbedienstete
11. Allgemeine Informationen, Anfragen der Gemeinderäte und Bürger
12. Auswertung und Unterzeichnung der nichtöffentlichen Niederschrift der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 28.01.2013
13. Steuerangelegenheiten
14. Nichtöffentliche Informationen und Anfragen der Gemeinderäte

zu TOP 1)

Die Amtsverweserin, Frau Höhne, eröffnet die 2. Beratung des Gemeinderates der Gemeinde Kottmar und begrüßt die Gemeinderäte, Bürger, Frau Kühn von der Sächsischen Zeitung sowie die Mitarbeiter/Innen der Verwaltung.

Es sind 34 von 38 Gemeinderäten anwesend, damit ist der Gemeinderat beschlussfähig. Entschuldigt fehlen die GR Weickert, Burkmann und Röhle, GR Seidelmann fehlt unentschuldigt.

Die Tagesordnung ist den Gemeinderäten mit der Einladung am 01.02.2013 zugegangen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung ist entsprechend der Bekanntmachungssatzung in den Ortsteilen erfolgt.

Frau Höhne gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 7. im öffentlichen Teil und 13. im nichtöffentlichen Teil abgesetzt werden, die Erläuterungen dazu erfolgen im nichtöffentlichen Teil. Von Seiten der Gemeinderäte gibt es keine Anfragen zur Tagesordnung, damit ist die Tagesordnung bestätigt und es kann entsprechend verfahren werden.

zu TOP 2)

Das Protokoll der öffentlichen Niederschrift vom 07.01.2013 haben die Gemeinderäte erhalten. Bisher haben immer zwei Gemeinderäte die Protokolle unterzeichnet.

Frau Höhne schlägt vor, dass in Zukunft die Protokolle von drei Gemeinderäten, aus jeder ehemaligen Gemeinde ein Vertreter, unterschreiben sollten.

Es werden keine Einwände vorgebracht, die GRätin Schmied, GR Berger und GR Truskat unterzeichnen die öffentliche Niederschrift vom 07. Januar 2013.

zu TOP 3)

In § 5 Abs. 1 der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Eibau, Obercunnersdorf und Niedercunnersdorf zur neuen Gemeinde Kottmar haben die Gemeinderäte der genannten Gemeinden beschlossen, dass Ortsrecht der neuen Gemeinde Kottmar bis 31.12.2014 zu ersetzen.

Ein wichtiger Baustein des Ortsrechts ist die Polizeiverordnung der neuen Gemeinde. Die Gemeinden Eibau und Ober- und Niedercunnersdorf hatten bisher auch ziemlich identische Polizeiverordnungen. In der Vorberatung der gemeinsamen Ausschusssitzung am 28.01.2013 ist bereits eine Ruhezeit von 20.00 bis 7.00 Uhr angesprochen worden. Auch das Abbrennen offener Feuer ist in die neue Polizeiverordnung aufgenommen worden. Die Polizeiverordnung ist vorab von der Kommunalaufsicht, Herrn Ilg, auf Rechtssicherheit geprüft und bestätigt worden. Des Weiteren ist sie von der Fachaufsicht geprüft worden.

GR Rößler – Im § 5 ist die Verunreinigung von öffentlichen Straßen usw. durch Tiere auf Hunde begrenzt. Es gibt auch noch andere Tiere, die ihre Notdurft verrichten könnten. Er hat einen Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Werdau, dort ist es anders geschrieben.

Frau Höhne – Sie sieht es nicht so. Im § 5 sind zwar die Hunde besonders erwähnt, aber der Paragraph richtet sich generell an die Halter oder Führer von Tieren.

GR Gundlack – Es steht Tierführer geschrieben, der Hund ist nun einmal das am meisten vorhandene Haustier und deshalb besonders erwähnt.

GR Herrmann – Im 1. Absatz ist zweimal der Hund erwähnt, hier sollte eine andere Formulierung gefunden werden.

GR Gundlack - Der 2. Satz könnte wie folgt geändert werden: „Dennoch durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierhalter oder –führer unverzüglich zu beseitigen.“

GR Rößler – Unter Rücksichtnahme auf den Tourismus, sollte im § 10 bei den Haus- und Gartenarbeiten, eine Ruhezeit über die Mittagszeit eingehalten werden. Es ist falsch, wenn gesagt wird, dass höherrangiges Recht gilt. In einer Broschüre zum Nachbarrecht in Sachsen vom Staatsministerium wird empfohlen, Ruhezeiten über Mittag einzuhalten.

Frau Höhne – Dort steht geschrieben, es „sollten“ Ruhezeiten eingehalten werden, nicht es „müssen“ Ruhezeiten eingehalten werden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz steht dagegen, deshalb haben wir keine Mittagsruhe in der Polizeiverordnung enthalten. Wir können nur an die Bürger appellieren, dass sie große Lärmbelästigungen über die Mittagszeit unterlassen.

Herr Schneider – Es gibt Gartengeräte, die in der Mittagszeit nicht genutzt werden dürfen, z. B. Rasentrimmer.

GR Matzat – Wir sollten jetzt die Polizeiverordnung beschließen und nach ca. 1 Jahr sehen, wie es funktioniert. Zusätzlich könnten wir einen Aufruf im Kottmarkurier veröffentlichen, dass extremer Lärm in der Mittagsruhe zu unterlassen ist.

GRätin Dehmel – Sie findet es nicht gut, denn es gibt viele Berufstätige, die auswärts arbeiten und nur am Sonnabend Gelegenheit haben, ihren Rasen zu mähen und gezwungen sind, auch über die Mittagszeit Gartenarbeiten zu verrichten.

GR Jähig – Er bittet um Abstimmung über die Polizeiverordnung.

Beschluss Nr. 24-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34

Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

zu TOP 4)

Eine wichtige Satzung der neuen Gemeinde Kottmar ist die Sondernutzungssatzung. Sie regelt die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Kottmar. Auch hier gab es in den drei ehemaligen Gemeinden Eibau, Ober- und Niedercunnersdorf ziemlich identische Regelungen. In der gemeinsamen Ausschusssitzung am 28.01.2013 ist die Sondernutzungssatzung vorberaten worden.

Die Sondernutzungssatzung ist vorab von der Kommunalaufsicht, Herrn Ilg, auf Rechtssicherheit geprüft und bestätigt worden.

GR Rößler – Er hat eine Reaktion aus Obercunnersdorf gehabt, dass sich der Bäcker und Fleischer mit seinem Verkaufswagen nicht mehr hinstellen kann, wenn so viel Geld verlangt wird. Er möchte betonen, dass die Gemeinderäte in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Satzung beraten haben und von dort keine Informationen nach außen getragen werden dürfen.

Frau Höhne – In Eibau hat es die Gebühren für Verkaufswagen in der Sondernutzungssatzung schon immer gegeben.

Herr Hübler – In Niedercunnersdorf hat es das ebenfalls so gegeben. Es wurde aber der Vorschlag gebracht, eine Jahres- und Monatsgebühr zu erheben und nicht nach m² abzurechnen. In Ottenhain wurde es z. B. so gehandhabt, dass nicht abkassiert wurde, da der Ortsteil über keine eigenen Verkaufsmöglichkeiten verfügt.

Herr Schneider- Wenn für das Aufstellen eines Imbisswagens für das gesamte Gemeindegebiet 150 € erhoben werden, ist das nicht zu viel. Es muss einheitlich gehandhabt werden.

GRätin Draht – Wie war das in Obercunnersdorf mit dem Anbringen von Werbung, hat das etwas gekostet?

Herr Schneider – Ja, es wurden Gebühren erhoben.

GRätin Draht – Es betrifft manchmal die kleineren Gewerbetreibenden, die es nicht so einfach haben und auf die Werbung angewiesen sind. Da sollten die Gebühren nicht so hoch sein.

Frau Höhne – Es handelt sich um Sondernutzungen im öffentlichen Raum, wenn Werbeträger auf privaten Grundstücken angebracht werden, sind sie davon nicht betroffen.

Beschluss 25-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Kottmar in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34

Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

zu TOP 5)

Eine weitere wichtige Satzung der neuen Gemeinde Kottmar zur Vereinheitlichung des Ortsrechts ist die Verwaltungskostensatzung. Sie regelt die Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten sowie deren Kosten in der Gemeinde Kottmar.

Auch hier gab es in den drei ehemaligen Gemeinden Eibau, Ober- und Niedercunnersdorf ziemlich identische Regelungen. In der gemeinsamen Ausschusssitzung am 28.01.2013 ist die Verwaltungskostensatzung vorberaten worden.

Die Verwaltungskostensatzung ist vorab von der Kommunalaufsicht, Herrn Ilg, auf Rechtssicherheit geprüft und bestätigt worden.

Es handelt sich hierbei um Kosten, die für das Verwaltungshandeln entstehen und nicht für Dienstleistungen. Entgegen dem Entwurf dieser Satzung zur letzten Sitzung konnten einige Paragraphen gestrichen werden, da diese bereits ausführlich im Sächsischen Verwaltungskostengesetz geregelt sind.

GRätin Truskat – Im § 3 ist eine Gebühr bis 25 T€ angegeben. Was betrifft das?

Frau Höhne – Das 9. Kostenverzeichnis beinhaltet umfassende Kosten für viele Tätigkeiten, die uns aber nicht betreffen.

GR Dr. Basche – Im Kostenverzeichnis ist die Aufnahme einer Niederschrift in deutscher Sprache enthalten. Was bedeutet das?

Herr Hübler – Wenn z. B. ein Bürger eine Stellungnahme zu einer ausliegenden Satzung abgeben will und diese nicht selbst schreibt, kann er die Stellungnahme von einem Angestellten der Verwaltung schreiben lassen.

Frau Höhne – Unsere Amtssprache ist deutsch. In anderen Orten wäre es auch möglich, eine Niederschrift in sorbischer Sprache aufzunehmen.

Beschluss 26-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kottmar in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
 davon anwesend und stimmberechtigt: 34
 Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

zu TOP 6)

Den Gemeindewahlausschuss wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gemäß § 9 Abs. 1 KomWG und § 22 KomWO.

Der Gemeinderat Kottmar hatte bereits am 07.01.2013 unter Beschluss Nr. 22-1/13 einen Beschluss zum Gemeindewahlausschuss gefasst. Der als Stellvertreter bestimmte Beisitzer Herr Frank Münnich hat schriftlich aus persönlichen Gründen um die Entlassung aus dem Amt im Gemeindewahlausschuss gebeten.

Als stellvertretende Beisitzerin konnte Frau Ingrid Künzel gewonnen werden.

Beschluss 27-2/13

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Wahlausschuss der Gemeinde Kottmar zur Bürgermeisterwahl am 24. März 2013

Vorsitzender: Herr Wieland Schneider,
Kottmar, OT Walddorf

Stellvertreter: Frau Karla Tietze, Kottmar, OT Eibau

Beisitzer: Frau Sandra Wehland, Oppach

Stellvertreter: Frau Ingrid Künzel, Kottmar, OT Neueibau

Beisitzer: Frau Andrea Mager, Oderwitz

Stellvertreter: Herr Herbert Krohe,
Kottmar, OT Kottmarsdorf

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
 davon anwesend und stimmberechtigt: 34
 Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

zu TOP 7)

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu TOP 8)

In der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Eibau, Obercunnersdorf und Niedercunnersdorf zur neuen Gemeinde Kottmar ist geregelt, dass die bisherige Kämmerin von Obercunnersdorf, Frau Andrea Mager, die Kassenverwalterin der Gemeinde Kottmar wird.

Frau Höhne überreicht die Bestellsurkunde an Frau Andrea Mager und wünscht ihr alles Gute für ihre Tätigkeit.

zu TOP 9)

Nach § 86 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Gemeinde, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Als stellvertretende Kassenverwalter wird Frau Andrea Hübschke vorgeschlagen.

Sie war bereits in der ehemaligen Gemeinde Eibau 14 Jahre als Kassenverwalterin tätig und hat diese Aufgabe stets sehr verantwortungsbewusst erfüllt.

GR Dr. Basche – Frau Hübschke war vorher die Kassenverwalterin, büßt sie finanziell ein?

Frau Höhne – Nein.

Beschluss 28-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Frau Andrea Hübschke als stellvertretende Kassenverwalterin der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
 davon anwesend und stimmberechtigt: 34
 Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

zu TOP 10)

Die Gemeinde Kottmar ist nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) Ortspolizeibehörde. Der Bürgermeister kann nach § 80 SächsGemO Aufgaben der Ortspolizeibehörde an gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen.

Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- Vollzug der Satzungen der Gemeinde Kottmar sowie der Polizeiverordnung;
- Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen;
- Vollzug der Vorschriften des Reisegewerbes und des Marktwesens;
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen;
- Vollzug der Vorschriften über Sperrzeiten und Ladenschluss;
- Schutz öffentlicher Grünanlagen, Kinderspielplätze und anderer öffentlicher Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchlicher Nutzung.

Es gab schon in jeder Gemeinde Vollzugsbedienstete. Aufgrund des großen Gemeindegebietes sollen jetzt mehr Vollzugsbedienstete bestellt werden. Die neuen Vollzugsbediensteten müssen zur Weiterbildung gehen und sich entsprechend schulen lassen. Sie werden dann ihre Aufgaben bei Bedarf mit bereits erfahrenen Kollegen erledigen. Die Vollzugsbediensteten sind keine Politessen, sondern sie realisieren diese Tätigkeit zu ihrer eigentlichen Arbeit.

GR Dr. Basche – Welche Möglichkeiten haben die Vollzugsbediensteten?

Frau Höhne – Die Vollzugsbediensteten dürfen z. B. nur den ruhenden Verkehr kontrollieren, also wenn jemand falsch parkt, z. B. in einer Feuerwehrezufahrt, im Kreuzungsbereich, auf einem Schwerbehindertenparkplatz usw. Oder sie kommen zum Einsatz, wenn Müll illegal abgelagert wird, Plakate ohne Genehmigung angebracht wurden usw. Die Verursacher werden nicht bar abkassiert, sondern es werden nur „Knöllchen“ verteilt.

10.1. Es wird vorgeschlagen, Herrn Siegmар Burkhardt als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar zu bestellen. Herr Burkhardt ist Bauhofleiter in Eibau.

Beschluss 29-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Herrn Siegmар Burkhardt als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10.2. Es wird vorgeschlagen, Herrn Frank Hübler als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar zu bestellen.

Beschluss 30-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Herrn Frank Hübler als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10.3. Es wird vorgeschlagen, Herrn Fridbert Jäckel als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar zu bestellen. Herr Jäckel ist Bauhofleiter in Obercunnersdorf.

Beschluss 31-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Herrn Fridbert Jäckel als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10.4. Es wird vorgeschlagen, Herrn Dieter Malt als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar zu bestellen. Herr Malt ist Mitarbeiter im Bauamt in Eibau.

Beschluss 32-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Herrn Dieter Malt als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10.5. Es wird vorgeschlagen, Herrn Wieland Schneider als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar zu bestellen.

Beschluss 33-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Herrn Wieland Schneider als Vollzugsbediensteten der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10.6. Es wird vorgeschlagen, Frau Carola Tschirner als Vollzugsbedienstete der Gemeinde Kottmar zu bestellen. Frau Tschirner ist im Bürgerbüro in Obercunnersdorf beschäftigt.

Beschluss 34-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Frau Carola Tschirner als Vollzugsbedienstete der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10.7. Es wird vorgeschlagen, Frau Ursula Wenzel als Vollzugsbedienstete der Gemeinde Kottmar zu bestellen. Frau Wenzel arbeitet im Ordnungsamt in Eibau.

Beschluss 35-2/13

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Bestellung von Frau Ursula Wenzel als Vollzugsbedienstete der Gemeinde Kottmar.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 38
davon anwesend und stimmberechtigt: 34
Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

zu TOP 11)

11.1. Frau Höhne informiert, dass sie einen Anruf von der Jagdbehörde des Landkreises erhalten hat. Durch die Bildung der neuen Gemeinde Kottmar könnte eine neue Jagdgenossenschaft gegründet werden, bisher gab es 3 Jagdgenossenschaften. Die Jagdbehörde schreibt alle 3 Vorstände und die Gemeinde an, dann soll eine gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt werden. Dort ist dann ein Beschluss über die weitere Eigenständigkeit der einzelnen Jagdgenossenschaften zu fassen oder die Neuwahl anzusetzen.

GR Jährig – Ottenhain hat eine Jagdgenossenschaft, jedes Jahr wird eine Jagdversammlung durchgeführt. Er denkt, dass es nicht so bleiben müsste, aber die Jagdgenossenschaft hat viele Mitglieder, die eingeladen werden müssen.
GR Günther – Es hat in jedem Ortsteil eine Jagdgenossenschaft gegeben. Es betrifft viele Mitglieder, da wird ein großer Saal für die Jagdgenossenschaftsversammlung benötigt.

Anfragen der Bürger:

11.2. Frau Weidner – Sie möchte ihre Bürgermeisterkandidatur bekanntgeben, seit 08.02.2013 steht sie auf der Liste. Sie wurde von der SPD Ostsachsen nominiert und möchte sich gern dem Gemeinderat vorstellen und ihr Programm erläutern, gern auch gemeinsam mit Herrn Görke.

Vorankündigung

Die nächste öffentliche Beratung des Gemeinderates Kottmar findet am Montag, den **11. März 2013 um 19.30 Uhr voraussichtlich in Obercunnersdorf** statt.

Die genaue Tagesordnung sowie den Tagungsort zur Sitzung entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Informationstafeln des Gemeindeamtes Eibau, der Außenstelle im OT Neueibau, Wilhelm-Tempel-Platz 10 und Neucunnersdorfer Str. im OT Niedercunnersdorf, Dorfstraße 15 im OT Ottenhain, Hauptstraße 107 im OT Obercunnersdorf, Dorfstr. 32 im OT Kottmarsdorf sowie am Dorfgemeinschaftshaus im OT Walddorf.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen der Sachgebiete aus der Gemeindeverwaltung Kottmar

Redaktion Kottmarkurier

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Kottmarkuriers, Sie halten heute die März-Ausgabe des Kottmarkuriers in ihrer Hand. Er besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil sowie den Mitteilungen aus den Ortsteilen Eibau, Neueibau und Walddorf; den Ortsteilen Niedercunnersdorf und Ottenhain sowie den Ortsteilen Obercunnersdorf und Kottmarsdorf. Am Ende des Kuriers finden Sie verschiedene Werbeanzeigen vor, welche Sie direkt bei Bedarf in der Druckerei Schmidt in Neugersdorf in Auftrag geben können.

Im amtlichen und im nichtamtlichen Teil finden Sie Bekanntmachungen und Informationen für die ganze Gemeinde. Bei den Mitteilungen der einzelnen Ortsteile finden sich nur spezifische Mitteilungen der einzelnen Ortsteile wieder. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir hier nur Texte veröffentlichen können, die wir zur Verfügung gestellt bekommen.

Wir wünschen und hoffen, dass der „Kottmarkurier“ unsere Einwohner in den einzelnen Ortsteilen besser miteinander bekannt macht. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die unser Amtsblatt bietet, um unsere neue Gemeinde besser kennenzulernen.

Die Vereine und kommunalen Einrichtungen möchten wir bitten, die Arbeit des Redaktionsteams zu unterstützen und uns von Ihrer Arbeit und Ihren Veranstaltungen zu berichten. Sie erreichen Frau Tietze im Ortsteil Eibau unter der Telefonnummer 0 35 86 / 78 04 31 und per E-Mail Karla.Tietze@gemeinde-kottmar.de oder Frau Richter im Ortsteil Obercunnersdorf unter Telefonnummer 03 58 75 / 6 18 21 und zur Zeit noch unter der E-Mail steuern@obercunnersdorf.de.

Bitte tragen Sie dazu bei, unseren „Kottmarkurier“ interessant und lesenswert mit den Neuigkeiten aus Einrichtungen und Vereinen zu gestalten!

Kerstin Höhne

Schiedsstelle Eibau

Die Sprechstunde findet am Montag, dem **18.03.2013** in der Zeit von 18 – 19 Uhr im Gemeindeamt Eibau, Hauptstraße 62, Zimmer 11 statt.

Schiedsstelle Ober- und Niedercunnersdorf

Frau Daberkow erreichen Sie telefonisch unter 0 35 85 / 40 90 05

Einwohnermeldeamt

Einwohnerstatistik

Durch die Gemeindefusion wurde die Statistik überarbeitet, somit ergeben sich neue Anfangsbestände zum 01.01.2013

Stand: 01.01.2013

Einwohner gesamt: 7.913

	Stand: 01.01.2013	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle	Stand: 31.01.2013
Eibau	2.991	0	6	1	3	2.983
Kottmarsdorf	542	0	5	1	1	537
Neueibau	636	0	1	0	3	632
Niedercunnersdorf	1.103	1	5	2	2	1.099
Obercunnersdorf	1.442	1	8	0	5	1.430
Ottenhain	422	0	1	1	0	422
Walddorf	777	0	1	0	1	775

Stand: 31.01.2013

Einwohner gesamt: 7.878

Durch die Gemeindefusion gibt es für alle Bürger neue Anschriften. Wir möchten Ihnen noch einmal die Schreibweise und die Postleitzahlen für alle Ortsteile bekanntgeben:

Name, Vorname
OT **Eibau**
Straße
02739 Kottmar

Name, Vorname
OT **Neueibau**
Straße
02739 Kottmar

Name, Vorname
OT **Walddorf**
Straße
02739 Kottmar

Name, Vorname
OT **Obercunnersdorf**
Straße
02708 Kottmar

Name, Vorname
OT **Niedercunnersdorf**
Straße
02708 Kottmar

Name, Vorname
OT **Kottmarsdorf**
Straße
02708 Kottmar

Name, Vorname
OT **Ottenhain**
Straße
02708 Kottmar

Ordnung/Kultur

Tag des offenen Umgebіндеhauses 2013

Traditionell findet am letzten Wochenende im Mai der Tag des offenen Umgebіндеhauses statt. In den zurückliegenden Jahren entwickelte sich dieser Tag mehr und mehr zu einem Fest der Lausitzer Volksbauweise mit vielfältigen Angeboten und Aktivitäten. Die Orte unserer Kottmarge-meinde haben sich in verschiedener Form beteiligt.

Besonders in diesem Jahr wollen wir demonstrieren, dass die Dörfer um den Kottmar auch Dank ihrer zahlreichen und schönen Umgebіндеhäuser zusammengehören und im Prinzip den Kern des Umgebіндеlandes darstellen. In Obercunnersdorf hat sich erst am 12. Februar eine Gruppe Aktiver um Gemeinderat Josef Kempis mit der Gestaltung des 26. Mai 2013 beschäftigt. Angesprochen wurde, nach Möglichkeit alle Kottmarorte einzubeziehen, um auf die Vielfalt der Baukultur hinzuweisen. Hier biete sich selbst die Möglichkeit, für leerstehende Gebäude um neue Eigentümer zu werben.

Es wäre wünschenswert, an diesem Tag der interessierten Öffentlichkeit zahlreiche Häuser zu präsentieren. Dazu sollten nicht nur öffentliche, sondern auch private Objekte, die oftmals mit viel Liebe zum Detail saniert wurden, zählen. Je stärker unsere Gemeinde vertreten ist, um so intensiver ist die nachhaltige Wirkung in der Öffentlichkeit bis hin zur medialen Wahrnehmung.

Bis zum 10.03.2013 können sich Interessierte bei den Mitarbeitern der Touristinformation Obercunnersdorf oder direkt online über www.umgebіндеland.de anmelden. Für Fragen stehen wir gern unter Tel.: 03 58 75 / 6 09 54 zur Verfügung.

*Schneider
SG Ordnung/ Kultur*

Jetzt für den Umgebіндеhauspreis 2013 bewerben

Wie in den vergangenen Jahren lobt die Stiftung Umgebіндеhaus auch in diesem Jahr den Umgebіндеhauspreis aus. 7.000 Euro Preisgelder werden von der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und der Kreissparkasse Bautzen dafür bereit gestellt. Bewerben können sich alle Eigentümer die mit Fleiß und Mühe ihr Umgebіндеhaus denkmalgerecht saniert haben. Ebenso können Personen und Vereine, die sich besonders um den Erhalt der Umgebіндеhäuser verdient gemacht haben für den Preis bewerben oder vorgeschlagen werden. Auch Umgebіндеhausbesitzer und Vereine aus unseren Nachbarländern Polen und Tschechien sind eingeladen sich zu beteiligen.

Einsendeschluss ist der 30. April. Die notwendigen Bewerbungsunterlagen mit den Bewerbungskriterien können ab sofort auf der Webseite: www.stiftung-umgebіндеhaus.de abgerufen oder telefonisch über 03586-763281 angefordert werden. Nach einer formalen und inhaltlichen Vorprüfung durch die Fachjury bestätigt der Fachbeirat der Stiftung Umgebіндеhaus die Preisträger. Die Feierstunde mit der Übergabe der Preise ist für den 7. September 2013 in Ebersbach-Neugersdorf „Alte Mangel“ vorgesehen.

Wanderpokal im Mannschaftskegeln der Vereine der Gemeinde Kottmar

Am Sonnabend, dem **16. März 2013** findet das Mannschaftskegeln der Vereine auf der Kegelbahn der Bahnhofsgaststätte Obercunnersdorf statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Gemeinde Kottmar.

Teilnahmebedingungen:

1. Jeder Verein stellt eine Mannschaft, die aus drei Frauen und drei Männern bestehen muss.
2. Für jede Mannschaft ist ein Startgeld von **7,50 Euro** zu entrichten.
3. Jeder Teilnehmer schiebt zehn Kugeln in die Vollen. Zum Einkegeln werden jedem Teilnehmer zwei Kugeln zugestanden, die nicht gewertet werden.
4. Die Siegermannschaft erhält den Wanderpokal, der im nächsten Jahr verteidigt werden muss. Die Platzierten erhalten Urkunden. Die drei besten Teilnehmer werden mit einem Blumenpräsent geehrt.
5. Die Anmeldung der Mannschaften hat bis zum **12. März 2013** mit der Einzahlung des Startgeldes im Haus des Gastes im OT Obercunnersdorf zu erfolgen.
6. Die Reihenfolge und damit die Vergabe der Startzeit erfolgt mit der Bezahlung der Startgebühr.
7. Die Übergabe des Pokals, der Urkunden und der Blumenpräsent findet am 30. April 2013, 19.15 Uhr vor Beginn des Fackelzuges am Haus des Gastes im OT Obercunnersdorf statt.

Wir freuen uns, auf eine zahlreiche Beteiligung.

Mitteilungen aus den Ortsteilen Eibau, Neueibau, Walddorf

Kurzinformationen

Abfallentsorgung

	Eibau	Neueibau	Walddorf
Restmüll	11.03.	11.03.	11.03.
	25.03.	25.03.	25.03.
Biotonne	04.03.	04.03.	04.03.
	18.03.	18.03.	18.03.
Gelbe Tonne	27.03.	01.03.	27.03.
Blaue Tonne	08.03.	08.03.	07.03.



Markt

Jeden Mittwochvormittag erwarten Sie die Händler und Gewerbetreibenden zum Wochenmarkt am Volkshaus Eibau und freuen sich über ihre Einkäufe.

Blutspendetermin

Der nächste Blutspendetermin findet am Donnerstag, dem 21.03.2013, 15.00 bis 19.00 Uhr in der Pestalozzi-Grundschule Eibau statt.

Altkleidersammlung DRK

Das DRK Löbau führt am Dienstag, den 05.03.2013 in Eibau eine Altkleidersammlung durch. Kleidersäcke werden in die Briefkästen verteilt. Bitte stellen Sie Ihre Säcke gut sichtbar am Straßenrand ab. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle: 0 35 85 / 8 50 98-0.



Bürgerpolizei

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die sächsische Polizei befindet sich erneut in einer Umstrukturierung. Hierbei soll weiterhin erreicht werden, dass die Polizei mit weniger Personal effektiver ihre Arbeit verrichten kann. In diesem Zusammenhang wurde das System der Bürgerpolizisten ausgeweitet. Im Revierbereich Zittau Oberland wurden zusätzliche Stellen für Bürgerpolizisten geschaffen. Nun wurden Ihrer Gemeinde ebenfalls neue Bürgerpolizisten zugeteilt. In diesem Fall ist es Polizeiobermeister Großer und Polizeihauptmeister Fechler.

Um einen relativ engen Kontakt zwischen Bürger und Polizei zu halten wird PHM Fechler jeden 1. Dienstag im Monat, in der Gemeindeverwaltung in Eibau seine Sprechstunde in der Zeit von 10:00 – 11:00 Uhr durch führen.

Herr Polizeihauptmeister Fechler ist für die Ortsteile, Eibau, Neueibau, und Walddorf der Ansprechpartner.

Für die Ortsteile Ottenhain, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf und Kottmarsdorf ist Polizeiobermeister Großer der Ansprechpartner.

POM Großer führt in den Ortsteilen keine Sprechstunde durch. Bei Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Bürgerbüro, Ihrer Gemeindeverwaltung. Diese Damen und Herren nehmen dann Kontakt mit POM Großer auf und der BüPo erscheint im Bürgerbüro zu der vereinbarten Zeit.

Zuletzt möchten wir Ihnen noch mitteilen, wie wir derzeit für Sie erreichbar sind:

PHM Fechler
 Polizeirevier Zittau / Oberland
 Standort Neugersdorf
 Hauptstraße 39
 02727 Neugersdorf
 Tel.: 0 35 86 / 76 32 89
 E-Mail: michael.fechler@polizei.sachsen.de



POM Großer
 Polizeirevier Zittau / Oberland
 Standort Löbau
 Clara-Zetkin-Straße 1a
 02708 Löbau
 Tel.: 0 35 85 / 86 52 28
 E-Mail.: joerg.grosser@polizei.sachsen.de

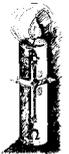


Jörg Großer
 Polizeiobermeister

Veranstaltungen im Monat März

- Kurzüberblick -

- 03./10./17./24.03. Faktorenhof Eibau
 Ostereierbemalen unter Anleitung mit Frau Radewald
- 07.03. Faktorenhof Eibau
 Mundartabend mit Johannes Kletschka, Neueibau
- 14.03. Kindergarten „Spatzennest“ OT Eibau
 „Oma–Opa-Tag“
- 15.03. Faktorenhof Eibau
 „Bergbauden und Aussichtstürme“
 Vortrag von Dr. Peter Hennig
- 23.03. Faktorenhof Eibau
 Chronistentagung des Lusatia-Verbandes
- 29.03. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Walddorf
 10.00 Uhr Karfreitag
 Abendmahlsgottesdienst in der Kirche Walddorf
- 29.03. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibau
 15.00 Uhr Karfreitag
 Liturgische Feier zur Sterbestunde Christi in der Kirche Eibau
- 30.03. Faktorenhof Eibau
 Osterhasenfest mit dem Querxenland und dem Fremdenverkehrsverein „Am Kottmar“ e.V.
- 31.03. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Walddorf
 9.00 Uhr Ostersonntag
 Osterandacht auf dem Friedhof Walddorf
- 31.03. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibau
 10.15 Uhr Oster-Festgottesdienst in der Kirche Eibau



Informationen aus den Einrichtungen der Ortsteile

Touristinformation/Faktorenhof Veranstaltungen im Faktorenhof Eibau im Monat März



Der Faktorenhof Eibau zeigt auch im Monat März wieder ein vielfältiges Programm für jedes Alter. Für unsere kleinen Gäste kommt Frau Radewald in den Stall des Hauses, um mit Euch **Ostereier zu bemalen**. Die Termine sind **am 3., 10., 17., und am 24.3.2013 jeweils von 14-17 Uhr**. Für einen Unkostenbeitrag von 1,50 € kann jedes Kind sein Ei individuell bemalen, aber auch das Museum besichtigen.

Für die Kinder kommen **am 30.3.2013 von 14-17 Uhr** die Osterhasen, um Naschereien im Garten zu verstecken, die Ihr dann suchen könnt. Für das leibliche Wohl (Kaffee und Kuchen) wird gesorgt. Das Osterhasenfest wird vom Fremdenverkehrsverein „Am Kottmar“ organisiert.

Johannes Kletschka trägt am **7.3.2013, um 19 Uhr** „Ernstes und Lustches a Äberlausitzer Mundaart“ vor, Schnaken und Gedichte von ihm selbst verfasst. Der Eintritt beträgt 3,00 Euro.

Am **15.3.2013** wird uns Dr. Peter Hennig auf „Bergbauden und Aussichtstürme entführen. Der Vortrag beginnt **19 Uhr** und kostet 3,00 Euro.

Für den **23.3.2013, ab 10 Uhr** ist die Ortschronistentagung des Lusatiaverbandes geplant.

Auf Grund der großen Nachfrage wiederholt Günther Schäfer seinen Multimediavortrag „Zwei Aspekte – Das Riesengebirge neu entdecken“ am **4.4.2013 um 19 Uhr**. Sie sehen das Riesengebirge aus der Luft und aus der Sicht des Wanderers.

Um ohne Stress die Veranstaltungen besuchen zu können, möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Vorbestellung der Eintrittskarten hinweisen. Sie können telefonisch (0 35 86 / 70 20 51), per Fax (0 35 86 / 70 20 57), aber auch per Mail (info@faktorenhof-eibau.de) Ihre Karten für die jeweilige Veranstaltung zurück legen lassen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch,

das Team vom Faktorenhof Eibau

„Bergbauden und Aussichtstürme der Oberlausitz – einst und jetzt“

lautet der Titel eines Buches, das am 15.3.2013, um 19.00 Uhr im historischen Festsaal des Faktorenhofes Eibau vorgestellt wird. Die Autoren Eberhard Garbe und Peter Hennig beschäftigen sich in diesem Band mit den Bergbauden und Aussichtstürmen der Region, die teilweise seit mehreren Jahrhunderten bestehen und einem stetigen Wandel unterworfen waren und noch sind. Ihr Augenmerk gilt diesen Bauwerken insbesondere deshalb, weil sie ein Kapitel liebens- und erhaltenswerter Oberlausitzer Tradition repräsentieren. Viele Bauden werden aufgrund von Besuchermangel geschlossen und sind so dem Verfall preisgegeben. Dr. Peter Hennig und das Team des Faktorenhofes freuen sich auf Ihren Besuch.

Vorverkauf der Karten Januar 2013. Eintritt: 3 €

Faktorenhof Eibau

Der Faktorenhof Eibau veranstaltet jedes Jahr drei traditionelle Märkte. Händler und Handwerker stellen Produkte der Region vor. Wer gerne als Händler/Handwerker daran teilnehmen möchte, kann sich gerne in der Touristinformation Eibau melden.



Die Daten für die Märkte sind:

Frühlingsmarkt	Herbstmarkt	Weihnachtsmarkt
21.4.2013	22.9.2013	01.12.2013

Auf Ihren Anruf oder Ihre Mail freut sich das Team der Touristinformation Eibau

Touristinformation Eibau, Hauptstr. 214a, 02739 Kottmar
Tel. 0 35 86 / 70 20 51, Mail info@faktorenhof-eibau.de

Das Heimat- und Humboldt-Museum im Faktorenhof Eibau informiert:

Die von Christine Goldberg-Holz und ihrem Ehemann Gerd Goldberg gestaltete Ausstellung

„Sandstein- und Granittürstöcke der Südlichen Oberlausitz mit den Besonderheiten von Eibau und Walddorf in der Gemeinde Kottmar“ ist eine perfekt zum Faktorenhof passende Sonderschau. Der historische Dreiseithof ist ein Paradebeispiel für den ländlichen Barock in der Südlichen Oberlausitz und besitzt natürlich auch einen sehr gut erhaltenen Sandsteintürstock.

Ein Türstock umschließt die Haustür und bildet damit gleichsam eine Art Visitenkarte eines Hauses und dessen Bewohner. Und tatsächlich besitzen die prächtigen Faktorenhäuser von Eibau und in den anderen oberlausitzer Ortschaften doch recht stattliche Eingangsportale, die wie das ganze Haus auch im Einzelnen Zeugnis ablegen von hoher Handwerkskunst der Bauleute vergangener Jahrhunderte. So spiegeln auch die Hauseingänge den Besitzstand der jeweiligen Besitzer wieder.

Die ursprünglich als Fotoausstellung gedachte Sonderschau wurde von Christine Goldberg-Holz mit vielen interessanten und wissenswerten Fakten zum Thema „Türstöcke und deren Entwicklung in der Zeit von 1700 bis 1850“ ergänzt. Zur feierlichen Eröffnung am 9. Februar präsentierten die beiden Aussteller ihre Forschungsarbeit in einem Vortrag im historischen Festsaal.

Die Ausstellung kann bis zum 14. April 2013 besichtigt werden. Zum Abschluss besteht noch einmal die Möglichkeit, den zur Eröffnung gelaufenen Vortrag zu erleben. Die Festschau findet zum genannten Termin um 15 Uhr statt.



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10-12 u. 13-16 Uhr, Samstag 13-16 Uhr (ab April bis 17 Uhr), Sonntag 13-17 Uhr, sowie nach vorheriger Anmeldung (Tel. 0 35 86 / 70 20 51).

Kindereinrichtungen

Freizeithort „Sonnenschein“

Hallo, hier berichten wieder die Ferienreporter des Freizeithortes „Sonnenschein“:

Die Ferienwochen waren schnell vorbei, dabei hatten wir viel Freude mit rodeln, basteln, spielen u.v.m. Höhepunkte waren dabei u.a. die Winterolympiade im Walddorfer Kiga.



Dort fand ein lustiges Treiben zum Thema Pinguin im Gelände des Kiga statt. Pünktlich an diesem Tag kam der Schnee und es war wie immer ein tolles Erlebnis. Im Faktorenhof besichtigten wir das Museum, welches voriges Jahr hier seinen Platz fand. Damals durften wir einen kleinen Teil dazu beitragen und freuten uns verschiedene Dinge wiederzufinden.

Auch der Bäckerei Berndt durften wir einen Besuch abstatten. Uns wurde erklärt und gezeigt wie viel Arbeit es macht, das wir Brot und Brötchen essen können.

Ein anderer Höhepunkt war die Faschingsfeier mit dem Karnevalsclub in Neueibau. Eine schöne Dekoration überraschte uns und mit dem DJ, dem Elferrat und den Minifunken hatten alle Kinder ihren Spaß. Die Zeit war ausgefüllt mit lustigen Wettkämpfen, Tanzen, Pfannkuchen essen und natürlich dem Vortanzen der Minifunken – welche trotz Ferien uns mit ihrem Beitrag erfreuten.



Am Nachmittag gab es noch eine Kinderdisco, welche unser Schülerpraktikant Tobias Groschopp selbst organisierte und durchgeführt hat.

Klasse fanden auch alle „Asterix und Obelix“ im Kino Ebersbach. Selbst die Busfahrt ist immer ein Erlebnis.

Wir möchten uns hiermit noch einmal recht herzlich bedanken, bei allen welche uns unterstützten und diesen Ferienkalender möglich machten, bei:

- dem Schulclub / Fr. Diesner
- Herrn Heinrich
- der Bäckerei Berndt
- dem Kiga Walddorf
- dem Karnevalsclub Neueibau mit seinen Minifunken + DJ
- Tobias Groschopp

Neues aus dem „Kinder-, Jugend- und Familienzentrum“

Wir haben unsere Räume im Hortgebäude in der Schulstraße 1 in Eibau

Angebote am Nachmittag:

Jeden Mittwoch ist von 13:00 – 14:30 Uhr die Töpferwerkstatt für Hort- und Hauskinder, die Lust haben mit Ton gestalterisch zu arbeiten oder es einmal auszuprobieren, offen. Die Materialkosten für den Ton betragen 2,00 €. Getöpft wird in der Töpferwerkstatt in der Grundschule, Trebeweg 1a. In den Winterferien haben wir mit den Hort- und Hauskindern schon lustige Osterhasen getöpft.

Am **Donnerstag** wird in der Kreativwerkstatt im März am 07.03./14.03.13 schon für Ostern gewerkelt und die Materialkosten betragen jede Woche 1,00 €. Am 20. + 21.03.13 steht Osterbasteln für alle Hortkinder im Plan.

Und in der Holzwerkstatt wird am 07.03. und 14.03.13 auch schon für Ostern gesägt und gehämmert. Hier sind die Materialkosten jede 2. Woche 1,00 €. Alle Angebotspläne bekommen die Kinder im Schulclub.

Auch am Donnerstag treffen sich die vier Zeitungsredakteurinnen, um die Schülerzeitung „Tintenklecks“ interessant und informativ zu gestalten.

Wir wünschen allen Kindern viel Spaß in unseren MitMach-Werkstätten.

Für die Hauskinder ist unser Schulclub vom Montag – Freitag von 11:00 – 13:15 Uhr für die Haus- und Schulbuskinder offen. In den Freistunden und nach Unterrichtsschluss ist Zeit für Hausaufgaben und bis der Bus kommt, können die verschiedenen Angebote genutzt werden.

Aus dem Jugendclub in der Jahnstraße 30

Unser Jugendclub ist jeden Dienstag und Mittwoch von 15:00 – 18:00 Uhr in der Jahnstraße 30 in Eibau für die Nutzer bis 16 Jahre offen. Bei Bedarf können die Öffnungstage und -zeiten verschoben werden. Wir wollen in Zukunft auch den Jugendlichen bis 16 Jahre die Möglichkeit geben den Club für sich zu nutzen. Für die Angebotsgestaltung werden wir ihre Ideen und Vorschläge natürlich einbeziehen. Wir freuen uns auf das neue Aufgabenfeld. Wer neugierig geworden ist und Lust hat mit Freunden gemeinsam die Nachmittagsstunden zu verbringen, kommt einfach hin.

Annelie Diesner, Leiterin der Einrichtung



Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit, Freude und einen schönen Lebensabend.

Unsere besonderen Wünsche überbringen wir in diesem Monat im Ortsteil **Eibau** am:

01.03.	Herrn Eberhard Zenker	zum 85.
03.03.	Herrn Werner Teubert	zum 90.
04.03.	Frau Marie Müller	zum 102.
05.03.	Herrn Johannes Schurz	zum 75.
06.03.	Frau Gertrud Geißler	zum 91.
06.03.	Frau Irmgard Kellert	zum 85.
09.03.	Frau Christa Radisch	zum 85.
10.03.	Frau Anneliese Fischer	zum 92.
10.03.	Herrn Karl Halangk	zum 75.
14.03.	Frau Christine Weber	zum 75.
17.03.	Herrn Günther Sterzing	zum 80.
19.03.	Frau Ruth Förster	zum 91.

Im Ortsteil **Neueibau** gratulieren wir am:

17.03.	Frau Gertrud Neumann	zum 93.
19.03.	Frau Christa-Maria Lehmann	zum 92.

Im Ortsteil **Walddorf** gratulieren wir am:

17.03.	Herrn Alfred Hübner	zum 92.
--------	---------------------	---------

Seniorenveranstaltungen

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren!

Die Gemeindeverwaltung, das DRK und Ihre Betreuerin laden Sie im Monat **März 2013** zu folgenden Veranstaltungen wieder herzlich ein

Dienstag, den 05.03.

09.30 Uhr Seniorenpflegezentrum Eibau:
Bewegungstraining

Mittwoch, den 13.03.

09.30 Uhr Gasthof „Hirsch“ Eibau:
Bowling

Donnerstag, den 14.03.

Frauentagsveranstaltung im „Schützenhaus“ Dürrhennersdorf
13.45 Uhr Abfahrt ab „Lehmann“
Neueibau und weiter an allen
ortsüblichen Haltestellen von Eibau

Mit Michel-Reisen Neueibau fahren wir gemeinsam zum „Schützenhaus“, hier werden wir schon mit Kaffee und Kuchen erwartet.

Anschließend erleben Sie Angelika Martin mit einer großen Auswahl ihrer selbst komponierten Lieder. Nach dem Abendessen bekommen die Frauen noch ein kleines Dankeschön mit auf den Heimweg.

Anmeldung für diese Fahrt bitte bis 04.03.13 bei Frau Pietsch Tel. 70 50 40.
Der Preis pro Person beträgt 34,00 €.

Dienstag, den 19.03.

09.30 Uhr Seniorenpflegezentrum Eibau:
Bewegungstraining

Montag, den 25.03.

09.30 Uhr Treffpunkt am Kretscham Eibau: Fahrt zur Wassergymnastik in das Trixi-Bad Großschönau mit Voranmeldung bei Frau Pietsch bis spätestens Samstag, den 23.03.13, Telefon 70 50 40.

Ihre Seniorenbetreuerin

OT Walddorf

Liebe Seniorinnen und Senioren,

In diesem Monat laden wir Sie zu unserer Frauentagsfeier recht herzlich ein. Mit unserem Busunternehmen Familie Fielehr fahren wir nach Bischofswerda zum Gasthof „Butterberg. Diese Fahrt findet am Mittwoch, dem **06. März 2013** statt. Wir freuen uns auf ein buntes Frauentagsprogramm. Auch unsere Männer sind dazu herzlichst eingeladen. Nach dem Abendbrot gegen 19.30 Uhr treten wir die Heimreise an. Unsere Geburtstagskinder werden nicht vergessen. Diese Fahrt ist bereits ausgebucht. Abfahrtszeiten wie bereits vereinbart.

Wir wünschen allen einen schönen Nachmittag.

Ihre vier Reisebegleiterinnen

Vereinsmitteilungen

Fremdenverkehrsverein „Am Kottmar“ e.V.



Osterhasenfest auf dem Faktorenhof

Liebe Kinder,
die Osterhasen Olli, Lotti und Guni laden traditionell am Ostersonnabend, dem 30. März 2013 von 14 – 17 Uhr zur Osternestersuche ein.

Außerdem erwarten Euch das Spielmobil vom Querxentland, die Hüpfburg, Kinderschminken und vieles mehr. Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Fremdenverkehrsvereins.

Wir freuen uns schon jetzt darauf, gemeinsam mit euch und euren Eltern, Großeltern und Freunden wieder ein tolles Fest zu feiern.

Vorstand FVV „Am Kottmar“ e.V.



SG Fortschritt Eibau e.V. – Abt. Gewichtheben



Nachdem sich nun auch noch Johanna Walzak im letzten Bundesligakampf einen Muskelfaserriss zugezogen hatte, hatten die Eibauer Gewichtheber alle Hände voll zu tun, die sechs Startplätze nach dem Langzeitausfällen von Schwarzbach und Scholte zu besetzen.

Zu seinem Bundesligadebüt kam somit der 16-jährige Carol Mittrach, in der Platzierungsrunde gegen den Pfälzer Vertreter AC Mutterstadt. Die Gastgeber hatten im Saisonverlauf bereits mehr als 750 Punkte erzielt und waren somit favorisiert. Die Eibauer agierten trotz 650 km-Anreise engagiert und professionell. Stefan Wenke war mit 130,4 Punkten der beste Heber unseres Teams. Mit Steve Burkhardt (104 Punkte) und Anett Goppold (102 Punkten) konnten zwei weitere Ostsachsen die 100 – Punkte – Marke knacken. Letztere konnte nur einen Sicherheitsversuch im Stoßen in die Wertung bringen und beendete dann den Wettkampf vorzeitig. Robert Hieke ließ mit einem Kampfschrei bei 155 Kilogramm im Stoßen die Halle wackeln – aber es half und der Versuch war oben. Danny Gründer lieferte sechs gültige Versuche ab und konnte sich über Saisonbestleistung von 81 Relativpunkten freuen.

Sehr gut präsentierte sich Debütant Carol Mittrach, der ebenfalls fehlerfrei blieb und erstmalig 73 kg zur Hochstrecke brachte. Am Ende siegten die Mutterstädter mit 659,0 zu 510,4 Punkten verdient.

Zum Rückkampf am Sa, 02.03.13 um 18.00 Uhr in der Eibauer Gewichtheberhalle wird ein volles Haus erwartet. Prominenteste Heberin der Gastmannschaft wird die amtierende Bronzemedallengewinnerin der Juniorinnen im Reißen Nina Schroth sein.

Eibauer Einzelergebnisse:

Name	Reißen	Stoßen	Zweikampf	Punkte
Wenke, Stefan	128 kg	166 kg	294 kg	130,4
Burkhardt, Steve	132 kg	153 kg	285 kg	104
Goppold, Anett	78 kg	90 kg	168 kg	102
Gründer, Danny	84 kg	105 kg	189 kg	81
Hieke, Robert	112 kg	155 kg	267 kg	57
Mittrach, Carol	73 kg	87 kg	160 kg	36

A.P.

Am ersten Februarwochenende hieß es dann für unsere Nordisch Kombinierten auf zur Sachsenmeisterschaft nach Johanngeorgenstadt. Als Zuschauer konnten die Verantwortlichen an diesem Wochenende auch den Weltcup-Springer Richard Freitag an den Schanzenanlagen begrüßen. Sicherlich für unsere Nachwuchssportler ein weiterer Anreiz alles zu geben. So kehrten sie mit 3 Sachsenmeistertiteln, einem 2. Platz und zwei 3. Plätzen zurück.

Internet:
www.sc-kottmar.de

Siv-Ann Hanke
Vorstand Skiclub Kottmar

Ski-Club Kottmar e.V.**Bronze bei der Junioren-Weltmeisterschaft in Liberec**

Vom 20.-27. Januar fanden in Liberec die Junioren-Weltmeisterschaften (JWM) in den nordischen Skidisziplinen statt. Unter den Teilnehmern waren auch 3 Oberlausitzer. Eine davon die ehemalige Kottmarläuferin Julia Belger, welche jetzt für den WSC Oberwiesenthal startet. Julia's Ziel für das 5 km Freistil-Rennen war eine Platzierung unter den ersten 12. Mit ihrem 10. Platz war Sie sehr zufrieden. Diesen Platz konnte Julia mit Ihrem zweiten Einsatz bei der JWM noch toppen.



Im Skiathlon (hier wird die erste Hälfte des Rennens klassisch gelaufen, zur Halbzeit werden die Ski gewechselt und dann wird das Rennen in der Freistil-Technik zu Ende gelaufen) verfehlte Julia ganz knapp den 6. Platz und wurde Siebente. Diese Platzierung hatte Sie auch bei den Jugend Olympischen Spielen in Innsbruck belegt. Schon vor dem Skiathlon war Julia für die Staffel am Abschlusstag gesetzt. Hier belegte Sie zusammen mit Victoria Carl, Laura Gimmeler und ihrer Vereinskollegin vom WSC Oberwiesenthal Katharina Henning den 3. Platz. Wir gratulieren Julia ganz herzlich zu Ihren Erfolgen bei der JWM und wünschen Ihr weiterhin alles Gute.

Am gleichen Wochenende wie die JWM, fand in Oberwiesenthal die Sachsenmeisterschaft im Skilanglauf statt. Zum Auftakt am Freitag wurden die Freistil-Rennen ausgetragen. Mit 5 Platzierungen unter den Top-Ten waren die Trainerinnen vom Skiclub mit ihren Schützlingen mehr als zufrieden. Am Samstag, bei den klassischen Rennen, konnten sie sich über 3 Top-Ten-Platzierungen freuen. Auch drang Florian Reck in die Dominanz der Sportschüler vor und schaffte die Qualifikation für den deutschen Schülerpokal. Bei den abschließenden Staffelläufen belegten unsere Kottmarläufer einen hervorragenden 8. und 10. Platz.



Sieg!

Gewinner des ersten „Futsalcup“ des FVO in Rauschwalde wurde die „1. Männermannschaft“ des SV Neueibau e.V. und damit „Herzlichen Glückwunsch“!

Ein schöner Abschluss der Hallensaison 2012/2013, die überwiegend als „Futsal“ ausgetragen wurde. „Futsal“ ist der offizielle Hallenfußball des Weltverbandes FIFA. Er wurde 1989 von selbiger als förderungswürdige Sportart anerkannt.

Im März nun beginnt die 2. Punktspielserie. Folgende Heimspielansetzungen erwarten uns:

1. Männermannschaft/Kreisoberliga:

Sonntag, 03.03.13, 14.00 Uhr
Nachholepunktspiel beim FC Oberlausitz Neugersdorf II – Kunstrasenplatz Neugersdorf!
Samstag, 16.03.13, 15.00 Uhr,
gegen SV Lok Schleife
Samstag, 23.03.13, 15.00 Uhr,
gegen NFV Gelb-Weiß Görlitz 2.

2. Männermannschaft/1. Kreisklasse:

Samstag, 23.03.13, 13.00 Uhr,
gegen SpG SV 90 Traktor Mittelherwigsdorf

C-Junioren/Kreisliga:

Sonntag, 03.03.13, 10.30 Uhr,
gegen SpG Schönbacher FV
Sonntag, 17.03.13, 10.30 Uhr,
gegen SpG SV 90 Traktor Mittelherwigsdorf

E-Junioren/Kreisliga:

Samstag, 02.03.13, 10.00 Uhr,
gegen SpG TSV 1861 Spitzkunnersdorf

Weitere Informationen halten wir für Sie auf unserer Homepage unter www.svneueibau.de bereit.

Wir wünschen allen Lesern
des Kottmarkuriers
„FROHE OSTERN“!



„Im Licht der Ostersonne bekommen die Geheimnisse der Erde ein anderes Licht.“

(Friedrich von Bodelschwingh)

Katrin Kletschka

Sportinformationen

Sporthalle am Kottmar

Faustball

Sonntag 03.03.2013

14.00 Uhr Frauenturnier

Samstag, 09.03.2013

14.00 Uhr Männer Walddorf 3 – Turnier

Sonntag 17.03.2013

10.00 Uhr Turnier Landesliga



Handball

Samstag 02.03.2013

15.45 Uhr Eibau 2 – SV Sagar 2

17.30 Uhr Eibau 1 – TSG Bretnig Hauswalde

Sonntag 10.03.2013

11.00 Uhr ml. Jgd A – ESV Lok Pirna

Sonntag 17.03.2013

16.00 Uhr ml. Jgd B – SV Rot-Weiß Sagar

Samstag 23.03.2013

14.00 Uhr ml. Jgd B – SV Lok Königsbrück

Sportplatz am Volkshaus

Fußball

Samstag 09.03.2013

15.00 Uhr FSV Eibau – ESV Lok Zittau

Samstag 16.03.2013

15.00 Uhr SG Blau-Weiß Obercunnersdorf – FSV Eibau

Samstag 23.03.2013

15.00 Uhr FSV Eibau – TSV Spitzkunnersdorf



Nachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Eibau und Walddorf

Spruch für den Monat März 2013:

Gott ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden;
denn ihm leben sie alle. *Lukas 20,38*

Wir laden Sie herzlich zu den Gottesdiensten ein:

03. März	Predigtgottesdienst in Eibau in Walddorf	Beginn: 10.15 Uhr Beginn: 8.45 Uhr
08. März	Lobpreisgottesdienst in Eibau	Beginn: 20.00 Uhr
10. März	Predigtgottesdienst in Eibau in Walddorf	Beginn: 10.15 Uhr Beginn: 8.45 Uhr
17. März	Abendmahlsgottesdienst in Eibau in Walddorf	Beginn: 10.15 Uhr Beginn: 8.45 Uhr
24. März	Predigtgottesdienst in Eibau in Walddorf	Beginn: 10.15 Uhr Beginn: 8.45 Uhr

29. März	Abendmahlsgottesdienst in Walddorf Liturgische Feier zur Sterbestunde Christi in Eibau	Beginn: 10.00 Uhr Beginn: 15.00 Uhr
31. März	Osterandacht auf dem Walddorfer Friedhof Festgottesdienst in Eibau	Beginn: 9.00 Uhr Beginn: 10.15 Uhr
1. April	Orgelkonzert in der Kirche Walddorf	16.00 Uhr

Gottesdienst im Seniorenpflegezentrum

„Am Kottmar“ Eibau:

am 18. März

Beginn: 9.00 Uhr

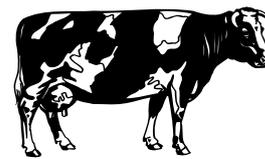
Frauen laden ein zum Weltgebetstag

Auch in unserer Kirchgemeinde sind dieses Jahr wieder alle Frauen und Männer herzlich zum Weltgebetstag eingeladen:

am 1. März um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Eibau

am 5. März um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Walddorf

Verkaufe **Frischfleisch vom Jungbullen**



am Sonnabend, 16.3., ab 9.00 Uhr
Vorbestellung erbeten

Gerhard Wünsche
Hauptstraße 228, 02739 Eibau
Tel. 0 35 86 / 78 86 74

Steffen Kubitz
Bau- & Möbelschlerei

- Möbel- und Innenausbau, Umgebendesanierung
- Türen, Fenster, Rollläden + Tore aus Holz, Kunststoff u. Aluminium **Kunststoff-Fenster zu unschlagbaren Preisen!**
- Fußböden, Trockenbau, Carports + Zäune
- Treppenbau + Geländer

OT Neueibau • Hauptstraße 24 • 02739 Kottmar
Telefon 0 35 86 / 70 29 76 • Mobil 01 75 / 4 10 86 35
www.tischlerei-kubitz.de+oberlausitzer-feuerwerke.de
- ganzjähriger Feuerwerksverkauf -

Meissner Obstgarten Geisler

01665 Klipphausen OT Reichenbach Nr. 7
Tel. 03521/453377 Fax 03521/404951
www.meissner-obstgarten.de
info@meissner-obstgarten.de

Apfelverkauf

**Unsere Verkaufsstelle ganz in Ihrer Nähe in Eibau
Kirchstraße 26 (frühere Sero – Sammelstelle)
hat samstags 9.00 – 12.00 Uhr für Sie geöffnet
zur Zeit 8 Apfelsorten
und frisch gepresster Apfelsaft
aus eigenen Äpfeln im Angebot**

Mitteilungen aus den Ortsteilen Niedercunnersdorf und Ottenhain

Informationen aus Ottenhain

Info aus der Bücherei

Werte Einwohner, ab dem 11. März können wieder neue Exemplare aus unserer Austauschbücherei in Zittau in Augenschein genommen und natürlich auch ausgeliehen werden. Frau Lindert freut sich über ihren Besuch. Montags in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Nächste Kassenzeit in Ottenhain, ist am Montag, den 25. März, von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Ich wünsche allen Einwohnern und Gästen schöne Ostern und ein paar erholsame Feiertage.

gez. Brendler

Kurzinformationen

Abfallentsorgung

	Niedercunnersdorf	Ottenhain
Restmüll	14.03. 28.03.	14.03. 28.03.
Biotonne	07.03. 21.03.	07.03. 21.03.
Gelbe Tonne	08.03.	01.03.
Blaue Tonne	07.03.	07.03.



Schadstoffmobil

Ottenhain

Ehem. Gemeindeamt 07.03.2013 14.30-15.30 Uhr

Veranstaltungen für den Monat März

- Kurzüberblick -

Niedercunnersdorf

02.03. Schützenverein, Bierfässelschießen
30.03. Schützenverein, Osterschießen

Ottenhain

31.03. Osterschießen FFW



Geburtstage

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit, Freude und einen schönen Lebensabend.

Unsere besonderen Wünsche überbringen wir in diesem Monat im Ortsteil **Niedercunnersdorf** am:

02.03.	Frau Renate Knobloch	zum 75.
08.03.	Frau Christa Jung	zum 85.
08.03.	Frau Erika Schulze	zum 75.
22.03.	Frau Dora Liebig	zum 95.

und in **Ottenhain** am:

04.03.	Herrn Gerhard Schmidt	zum 75.
16.03.	Frau Elfriede Wenzel	zum 92.

Kindertageseinrichtungen

Cunnerschdorfer Knirpsenhäusel

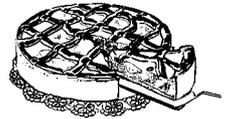
Termine, die man sich merken sollte:

Donnerstag, 28.3.13 ab 9.00 Uhr

Kuchenbasar

Freitag, 21.06.13 ab 15.00 Uhr

Sommerfest



Vereinsmitteilungen

Verein für Kinder und Jugendarbeit Ottenhain e.V.

Werte Einwohner,

unsere nächste Altpapiersammlung findet am 5. März 2013 statt. In der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr ist unser Fahrer dann im Dorf unterwegs und holt ihr am Straßenrand gelagertes Papier ab. Sollten sie an diesem Tag verhindert sein und möchten auch gern ihr Papier für die Kinder geben, dann rufen sie uns unter 03585/4137637 an, wir werden alles Weiter in die Wege leiten.

Im Hof des Gemeindeamtes steht unser blauer Container allen zur Verfügung, die ihre Zeitung gern selbst einwerfen möchten. Wir bitten sie nur, wenn sie ihr Papier in den Container werfen, die **Pappe nicht mit hinein** zu stecken, gern können sie sie neben den Container legen, aber bitte nicht hinein, denn dann wird uns der Geldbetrag gekürzt, weil der Abnehmer erst sortieren muss.

Ein kurzer Rückblick auf die wieder viel zu schnell vergangene Winterferienausflugswache unseres Vereins. Gestartet sind wir am Montag bei strahlendem Sonnenschein ins Lausitzbad Hoyerswerda. Viel Spaß hatten die Kinder auf den Rutschen und mit den übergroßen Schwimmringen. Am Dienstag ging es ab ins Kino bei IceAge 4 gab es viel zu lachen. Am Mittwoch konnte jeder seine Kreativität unter Beweis stellen im Stadtmuseum in Löbau bei der Faschingsbastelei. Am Nachmittag ging es dann noch zum Bowlen, jeder bemühte sich, mit der schweren Kugel, alle „Zehne“ zu treffen. Donnerstag ging es auf große Wanderung über den Sonneberg, nach Niedercunnersdorf und wieder zurück. Ausgerüstet mit Porutschern, in der Hoffnung, noch ein wenig Schnee zu finden und tatsächlich an einem Abhang zwischen Ottenhain und Niedercunnersdorf fanden wir ihn. Schnell wurden die Rucksäcke abgelegt und erstmal ausgiebig gerutscht, bevor wir uns endgültig auf den Heimweg machten. Ziemlich geschafft aber dennoch glücklich, kamen wir Mittag wieder im Kindergarten an. Am letzten Ferienausflugstag ging es nach Bautzen ins Kindercafe Valentin, dort konnten sich alle noch mal nach Herzenslust austoben. Nun warten alle schon gespannt auf die nächsten Ferien im Sommer.

Kinder- und Jugendverein Ottenhain

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Niedercunnersdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niedercunnersdorf am Freitag, den **22.03.2013 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Edelweiß“** Niedercunnersdorf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaft über die Jagdjahre 2011-2013
4. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft NC
5. Rechenschaft der Jagdpächter
6. Anfragen/Diskussion

Thomas Hoffmann
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Bekanntgabe der Telefonnummern der Jäger für den Jagdbezirk Niedercunnersdorf

Herr Manfred Süße: 01 74 / 9 56 57 11

Herr M. Eichhorn: 01 62 / 9 60 81 86

Informationen der Kirchgemeinde Ottenhain

Im Monat März

Gemeindenachmittag

bei Frau Richter am 06. März um 16.00 Uhr

Abendmahlsgottesdienst

Karfreitag am 29. März um 10.00 Uhr

Predigtgottesdienst

Ostersonntag am 31. März um 10.00 Uhr

GASTSTÄTTE „KRETSCHAM OBERCUNNERSDORF“

Hintere Dorfstraße 34
02708 Kottmar OT Obercunnersdorf
Telefon: 03 58 75/6 76 65



Frauentagsveranstaltung am 8. März 2013
ab 15:00 Uhr im Kretschan Obercunnersdorf.

Wir laden wieder zu einem unterhaltsamen Nachmittag ein. Bei Kaffee und Kuchen verwöhnen wir die Frauen mit einem selbst gestalteten Programm.

Ihr Partner für Kommunal-, Land- und Gartentechnik Tilo Nocke

OT Obercunnersdorf
Hintere Dorfstraße 76
02708 Kottmar
Tel. 03 58 75 / 6 04 32
info@gartentechnik-nocke.de
www.gartentechnik-nocke.de



Mitteilungen aus den Ortsteilen Obercunnersdorf und Kottmarsdorf

Kurzinformationen

Abfallentsorgung

	Obercunnersdorf	Kottmarsdorf
Restmüll	14.03. 28.03.	06.03. 20.03.
Biotonne	07.03. 21.03.	13.03. 27.03.
Gelbe Tonne	21.03.	21.03.
Blaue Tonne	07.03.	07.03.



Veranstaltungen im Monat März

- Kurzüberblick -

Obercunnersdorf

08.03. Frauentagsveranstaltung im Kretschan

13.03. Jahreshauptversammlung Heimatbund

15.03. Tag der offenen Tür im Integrativen Kinderhaus „Pfiffikus“

16.03. Sportlerball der SG „Blau-Weiß“

16.03. Wanderpokal im Mannschaftskegeln der Vereine, Bahnhofsgastätte

23.03. Dance Hall – Irischer Abend „Flying Boots“

31.03. Osterschießen „Altes Schützenhaus“



Kottmarsdorf

01.03. Jahreshauptversammlung Natur- und Heimatfreunde



Änderungen vorbehalten!

Kindertageseinrichtungen

Koboldhäusel Kottmarsdorf

Neues vom Kottmarsdorfer Koboldhäusel!

Im Oktober 2012 eröffnete Familie Krohe die Kottmarsdorfer Markthalle. Auch die Kinder vom Kindergarten überbrachten einen kleinen Gruß, schauten sich interessiert an, was es alles zu kaufen gibt und beschlossen, mit den Erzieherinnen einkaufen zu gehen. Es gab noch einige andere Aufgaben zu erledigen, Schulvorbereitungen zu erfüllen u.a. mehr.

Doch nun war es soweit, die Vogelhochzeit rückte immer näher und für die Vorbereitung des Hochzeitsmahles lag doch nichts näher als in der Nähe, in der Markthalle, einzukaufen. Die Kinder besprachen den Hochzeitsspeiseplan, eine Einkaufsliste wurde aufgestellt und dann wurde gemeinsam eingekauft. Jedes Kind hatte einen kleinen Auftrag etwas aus den Regalen zu holen, an der Ladentheke zu bestellen und in die Einkaufskörbe zu legen.



Es machte viel Spaß, vor allem mit den schönen Wagen zu fahren. Die Kinder nahmen ihre Aufgaben sehr ernst, überprüften mit der Erzieherin was schon eher gekauft werden konnte und was bestellt werden musste. Brot und Semmeln wurden für den Vogelhochzeitstag vorbestellt. An der Kasse bezahlten die Kinder ihren Einkauf und schafften ihren Einkauf in den Kindergarten. Am Vogelhochzeitstag schmeckte das Essen doppelt so lecker, hatten die Kinder sich doch fast alles selbst versorgt. Der Einkauf in der Markthalle bei Bettina Krohe und die Vogelhochzeit waren ein sehr schönes Erlebnis.



- sich in unseren Räumen umsehen, Spaß zu haben und mit Ihren Kindern zu spielen
- mit den Frauen vom Familienzentrum hübsche Osterdeko zu basteln
- in unserer Einrichtungschronik oder Projektmappen zu blättern
- mit den Erzieherinnen oder der Leiterin über Betreuungsmöglichkeiten und die aktuelle Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserem Haus ins Gespräch zu kommen
- oder auch einfach nur Kaffee und den von fleißigen Muttis gebackenen Kuchen zu genießen und dem bunten Treiben zuzuschauen

Wir sind gespannt und freuen uns auf zahlreiche große und kleine Besucher!



In unserem Bewegungsraum können sich die Kinder an tollen Bewegungsstraßen ausprobieren

Pappecontainer für unser Kinderhaus „Pffiffikus“ an der Kaufhalle GENER

Liebe Obercunnersdorfer, vielleicht haben Sie es schon gesehen:

Wir haben seit dem 19. Februar an unserer Kaufhalle GENER einen großen Pappecontainer von der Firma Janasch aufgestellt und würden uns freuen, wenn Sie diesen fleißig nutzen. Ein kleiner Pappecontainer wird weiter neben unserem Zeitungscontainer auf dem Schulhof stehen. Bitte denken Sie daran, Ihre Pappe einigermaßen gefaltet in die Container zu stecken damit möglichst viel hineinpasst. Die Kinder bedanken sich herzlich für Ihre Mühe, denn mit diesem Geld können doch manche zusätzlichen Wünsche erfüllt werden, die Kinderaugen zum Strahlen bringen.

Das Team vom Obercunnersdorfer Integrativ – Kinderhaus „Pffiffikus“

Kinderhaus Pffiffikus Obercunnersdorf

TAG DER OFFENEN TÜR IM OBERCUNNERSDORFER INTEGRATIV - KINDERHAUS „PFFIFFIKUS“

Liebe Muttis, Vatis, Kinder, Großeltern und andere Neugierige, Sie alle sind am Freitag, dem 15. März in der Zeit von 15.30 - ca. 18 Uhr herzlich dazu eingeladen,



Jens Wollmann
Zimmererarbeiten
25-jährige Berufserfahrung steht für Qualität

**artgerechter Holzbau • Innenausbau
Dachstuhlbau • Bedachungen**

Hohe Straße 6 • 02782 Seifhennersdorf
Tel./Fax: 035 86/40 69 37 • Mobil: 01 77/1 53 86 45

Geburtstage

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit, Freude und einen schönen Lebensabend.

Unsere besonderen Wünsche überbringen wir in diesem Monat im Ortsteil **Obercunnersdorf** am:

17.03.	Herrn Hans Bierlich	zum 80.
22.03.	Frau Inge Döring	zum 80.
24.03.	Frau Gerda Jenke	zum 85.
25.03.	Frau Maria Heinrich	zum 92.
26.03.	Herrn Helmut Frey	zum 93.
29.03.	Herrn Wolfgang Schütze	zum 85.

und in **Kottmarsdorf** am:

29.03.	Frau Gerda Dehmel	zum 80.
--------	-------------------	---------

Vereinsmitteilungen

Regionalantenne Cunnersdorf e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem **22.03.2013 um 19.00 Uhr** findet im **Kretscham Obercunnersdorf**, Weindiele unsere Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Jahresbericht des Kassenwarts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstellung der Satzungsänderung § 8 „ordentliche Mitgliederversammlung“ und § 10 „Vorstand“ Abs. 4
6. Beschluss zur Satzungsänderung
7. Allgemeine Informationen
8. Diskussionen/Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
Heinke
Vereinsvorsitzender

SG Blau-Weiß Obercunnersdorf



1.000 Euro für die SG Blau-Weiß – Ihre Stimme hilft uns!

Link: <http://facebook-voting.vb-loebau-zittau.com/vote/verein/24>

Abstimmung bis 08. März 2013

Abstimmung über facebook: => nur auf „abstimmen“ klicken oder

Abstimmung über E-Mail:

1. im Link Mailadresse und Name erfassen
2. in der zugeleiteten Mail den Link betätigen und so abstimmen

Jeder facebook-Account und jede Mailadresse zählt!

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Sportliche Grüße, SG Blau-Weiß Obercunnersdorf e.V.

Tanz in den Frühling

**IM VOLKSHAUS/ TURNHALLE
OBERCUNNERSDORF**

DJ Marko legt auf...
von a...wie Abba-bis
z...wie ZZ Top **3,-**

**die Tanzperlen der letzten
Jahrzehnte**

eine
Veranstaltung
der **16.03.13** **20 UHR**
SG Blau-Weiß Oberc.

Historisches

Obercunnersdorf

Während die Sage uns als Erbauer und ersten Besitzer in der Zeit um das Jahr 932 einen deutschen Edelmann, Namens Conrad (Im Meißenischen existierte im Mittelalter auch ein Adelsgeschlecht von Conradisdorf) nennt, der Meier- oder Freihöfe errichtet habe, finden wir Obercunnersdorf bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung am 24. Juni 1221 als Eigentum des Bistums Meißen mit mehreren anderen Dörfern der Umgegend. In dieser Zeit gab es eine Zweiteilung des Ortes noch nicht.

Die diesbezügliche Urkunde wird im Original im Domstiftsarchiv Bautzen aufbewahrt und ist auf Pergament geschrieben. An erbsgelben seidenen Fäden hängt das mehrfach am rechten und linken Rande beschädigte ovale Siegel von braunem Wachs. Es zeigt den Bischof in voller geistlicher Tracht, stehend, in der rechten Hand den Krummstab, in der linken ein Buch. Von der Umschrift ist noch zu lesen: +BRUNO. +....JS. +....SCPS. (das heißt Bruno, Misnensis Episcopus!). Das Dorf selbst wird darin "Cunradisdorf prope opidum Lubaw", Cunnersdorf bei der Stadt Löbau genannt. Damals gab es noch keine Trennung in Nieder- und Obercunnersdorf. Erst 1306 wird von einer Trennung in zwei Orte berichtet. Die Gründungsurkunde von Cunradisdorf wird auch von der Stadt Löbau als Ersterwähnung verwendet, da Löbau selbst über ein solches Dokument nicht verfügt.

Unsere Ortschroniker Dr. Moschkau, Martin Kurz und Hermann Freude nehmen an, dass zunächst das östlich vom Cunnersdorfer Wasser gelegene Gebiet besiedelt wurde. Waldhufendörfer sind Bach abwärts angelegt worden. Weiterhin sei dann die Westseite von unserem Bach, nach dem Kottmar zu, gerodet und bebaut worden. Die eigentliche Tal Aue soll Viehweide ohne Eigentumsrechte der Anlieger gewesen sein. Erst später sei die Aue zwischen den Bauerngehöften besiedelt worden. Im Anfange mögen es die erwachsenen Kinder der Bauern, die von den Hufen von Vaters Feld nichts oder nur wenig abbekommen konnten, sowie Exulanten aus Böhmen und den Niederlanden gewesen sein, die bei den Bauern zur Miete wohnten und in Erntezeiten halfen.

Martin Kurz berichtet, dass um 1600 Obercunnersdorf 400 Einwohner hatte. Die Zahl der Einwohner ist nicht ständig gewachsen. Kriegs-, Pest- und Hungerjahre brachten starke Rückschläge. Die Einwohnerzahl sank in so schlimmen Zeiten bis auf 30 Personen. Erst als die Oberlausitz sächsisch geworden war, blühte Obercunnersdorf erneut auf. Die Wirtschaftspolitik Kursachsens hat die Leinweberei außerordentlich gefördert.

1527 wird Obercunnersdorf evangelisch. In diesem Jahre wurde der katholische Pfarrer und der katholische Schulmeister von der Brücke der Bahnhofsstrasse in den Dorfbach geworfen und vertrieben. Von da an gehörte Obercunnersdorf als eine Tochterkirche zu Kottmarsdorf. Die Obercunnersdorfer Einwohner mussten sonntags zum Gottesdienst nach Kottmarsdorf gehen. Der Kottmarsdorfer Pfarrer kam nur ab und zu nach Obercunnersdorf um zu predigen oder andere Pflichten wie Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen vorzunehmen. Erst 1818 wurde in Obercunnersdorf eine eigene Parochie gegründet und ein eigener Pfarrer angestellt. 1932 wurde für Ober- und Niedercunnersdorf ein gemeinsamer Pfarrer eingeführt. Heute besteht die Kirchgemeinde Sankt Barbara aus Obercunnersdorf und Niedercunnersdorf mit Großschweidnitz. Kottmarsdorf ist eine Schwesterkirche.

Am 31. Dezember 2012 hat Obercunnersdorf nach 791 Jahren seine Selbstständigkeit verloren. An diesem Tage hat der letzte Bürgermeister von Obercunnersdorf, Heinrich Huschebeck, den Ort verlassen. Am 1. Januar 2013 wurde die neue große Gemeinde Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Kottmarsdorf, Neueibau, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Ottenhain und Walddorf gegründet. Für Obercunnersdorf beginnt damit eine neue Zeitrechnung. Quellen: Archiv der Gemeinde Obercunnersdorf. Bearbeitet von Joachim Golbs, Januar 2013.

Nachrichten Kirchgemeinden Kottmarsdorf u. St. Barbara

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, d. 3. März	OC	10.15 Uhr
	GS	10.15 Uhr
Sonntag, d. 10. März	KD	9.00 Uhr
	NC	10.15 Uhr
Sonntag, d. 17. März	KD	10.15 Uhr
	GS	10.15 Uhr
Sonntag, d. 24. März	OC	10.15 Uhr
Donnerstag, d. 28. März (Gründonnerstag)	OC	19.30 Uhr
Freitag, d. 29. März (Karfreitag)	NC	9.00 Uhr
	KD	10.15 Uhr
	GS	10.15 Uhr
	OC	14.00 Uhr
Sonntag, d. 31. März (Ostersonntag)	OC	9.00 Uhr
	NC	9.00 Uhr
	KD	10.15 Uhr
	GS	10.15 Uhr

Montag, d. 01. April OC 10.15 Uhr
(Ostermontag)

(Abkürzungen: GS – Krankenhauskirche Großschweidnitz, NC – Niedercunnersdorf, OC – Obercunnersdorf, KD – Kottmarsdorf)

Hinweise zu den Gottesdiensten:

Parallel zu jedem 10-Uhr Gottesdienst wird Kindergottesdienst angeboten.

„Gott ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden. Denn ihm leben sie alle.“
(Lukas 20, 38)

Mit diesem Monatsspruch für März 2013 grüße ich Sie alle auch im Namen unserer Kirchvorsteher und Mitarbeiter recht herzlich.

Ihr Pfarrer Daniel Huth



**Eisen- und Buntmetallannahme
Bauschutt- und Sperrmüllentsorgung
Containerdienst und Toilettenvermietung**

Wir übernehmen für Sie alle Entsorgungsaufgaben!
Sonderabfälle: Dachpappe, Asbest und Erdkabel

Entsorgungsfachbetrieb Frank Berger
Telefon 03 58 75 / 61 30 Fax 03 58 75 / 6 13 23

Hintere Dorfstraße 15 a 02708 Kottmar OT Obercunnersdorf	Öffnungszeiten:	
	Montag, Dienstag und Freitag	7.00 – 16.00 Uhr
	Mittwoch und Donnerstag	7.00 – 18.00 Uhr
	Sonnabend	9.00 – 11.00 Uhr







Uwe Drewanz
Bausachverständiger und Gutachter
Zimmerermeister

WERT FESTSTELLEN – WERTE ERHALTEN

Friedrich-Ludwig-Jahn Str. 10
02727 Ebersbach-Neugersdorf

Telefon: (0 35 86) 78 88 01
Funk: (01 52) 04 12 61 86
E-Mail: info@der-baugutachter.de

Ihre Immobilie. Ihr Wert. Ihre Zukunft.

WWW.DER-BAUGUTACHTER.DE

KUHNE 

Bestattungsinstitut

Dörfelweg 14, 02708 Schönbach
Tel. 03 58 72 / 3 29 02

Wir sind für Sie da, wenn Sie unsere Hilfe brauchen.

Zweigstelle: 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Wiesenstraße 12
Tel. 0 35 86 / 76 43 68

Informationen und Veranstaltungen aus dem Landkreis

Katholische Pfarrgemeinde Leutersdorf

Pfarramt: „Mariä Himmelfahrt“ Leutersdorf
Aloys-Scholze-Str. 4, 02794 Leutersdorf

Gottesdienste im März

	Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Leutersdorf Aloys- Scholze-Str. 4	Filialkirche Maria Unbefleckte Empfängnis Großschönau Bahnhofstr. 5	Kapelle Thomas von Aquino Eibau August- Bebel-Str. 2
Samstag	–	17 ³⁰ Uhr	16 ⁰⁰ Uhr
Sonntag	10 ⁰⁰ Uhr	–	–

Veranstaltungen/ Besondere Gottesdienste

01. März Gottesdienst
19.00 Uhr zum Weltgebetstag der Frauen
03. März 17.00 Uhr Kreuzweg in Eibau
- 06./13./20. März 19.00 Uhr Treff zu den „Exerzitien im Alltag“
in Leutersdorf
12. März Seniorennachmittag
14.30 Uhr in Großschönau
13. März Seniorennachmittag
14.30 Uhr in Leutersdorf
14. März Seniorennachmittag
14.30 Uhr in Seiffhennersdorf
17. März Kreuzweg für JUNG UND Alt
15.00 Uhr in Jirikov
24. März Hl. Messe mit Prozession und Palmweihe
10.00 Uhr in Leutersdorf
28. März Hl. Messe vom Letzten Abendmahl
19.00 Uhr in Großschönau
29. März
10.00 Uhr Kinderkruzweg in Großschönau
15.00 Uhr Karfreitagsliturgie in Leutersdorf
31. März Feier der Osternacht in Leutersdorf,
06.00 Uhr anschl. Osterfrühstück

Nachrichten der Katholischen Pfarrei Mariä Namen Löbau

Regelmäßige Gottesdienste

Samstag - 18.00 Uhr Sonntag - 10.00 Uhr

Besondere Veranstaltungen

- 08.03., 15.03.
22.03.2013 18.00 Uhr Kreuzwegandacht
- 28.03.2013 19.00 Uhr Gottesdienst zum Gründonnerstag
- 29.03.2013 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie
- 31.03.2013 06.00 Uhr Osternacht
- 01.04.2013 10.00 Uhr Gottesdienst zum Ostermontag
- Weitere Informationen: www.katholische-kirche-loebau.de

Förderschulzentrum Ebersbach

Am 21.12.2012 durften die Klassen 4a/b des Förderschulzentrums Ebersbach zu einer weihnachtlichen Vorlesestunde die Bücherei Eibau besuchen. Nachdem wir Dank fleißiger „Wichtel“ uns bei Punsch und Plätzchen gestärkt hatten, ging es zur gemütlichen Runde auf den Bibliotheksteppich. Frau Weigelt las die Geschichte des kleinen Hundes Flocki, der auf tapsige Art sein erstes Weihnachtsfest erlebte. Wir hatten viel Spaß! Herzlichen Dank liebe Frau Weigelt, wir kommen gerne wieder.

Frau Hauptmann und Frau Otto

Filmtheater-Ebersbach

Bahnhofstr. 14, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Erwachsene: 5,50 €, Ermäßigt: 4,50 €, Kinder: 3,50 €

Programm März:

- FR 01.03. 20:00 Uhr Wie beim ersten Mal
- FR 08.03. 20:00 Uhr Die Wand
- MI 13.03. 20:00 Uhr Friedlich in die Katastrophe
- FR 15.03. 20:00 Uhr Gnade
- SO 17.03. 10:00 Uhr Kinderkino
- FR 17.03. 14:30 Uhr Sonntagskino (mit Kaffee und Kuchen)
- DO 21.03. 20:00 Uhr Berg Fidel – Eine Schule für alle
- FR 22.03. 20:00 Uhr Angels' Share – Ein Schluck für die Engel
- FR 29.03. 20:00 Uhr Jesus liebt mich

Veranstaltungen:

- SO 10.03. 16:00 Uhr Dia-Ton-Vortrag mit Thomas Mücke „Sibirien, Baikal & Altai“ (Eintritt 9,00 €)

Frühlingszauber

**Frischen Sie
Ihren Haushalt auf**
mit neuen Farben auf Geschirr, Gläsern, Töpfen,
Besteck, Vasen, Dekoartikeln, Kerzen, Blüten etc.

Haushaltwaren
Schmidt
Inh. A. Kothe

*Anzeige ausschneiden und
10% Rabatt auf Frühlingsware
(außer Hubrig) erhalten!*

Original Hubrig
Neuheit 2013

Wir freuen uns auf Ihren Besuch:

Mo bis Fr 9.00–12.30 u. 14.00–18.00 Uhr
Samstag 9.00–12.00 Uhr
Hauptstr. 60 · 02727 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon 0 35 86 / 3 27 31





RadSport

Oberlausitz

 Inh. Marco Bretschneider · 02739 Kottmar OT Eibau

 Tel.: 0 35 86 / 78 86 06 · www.radSport-oberlausitz.de

Ihr zuverlässiger Fahrradladen für gute(n)

Fahrräder · Service · Zubehör

!!! SCOTT & CONWAY Testcenter !!!

PELZE Behr

Inhaberin: Ulrike Lamprecht

 02727 Ebersb.-NEUGERSDORF

 Zittauer Straße 3

 Telefon: 0 35 86 / 70 21 49

Verkauf · Reparatur · Pflege · Maßanfertigung

von Leder- und Pelz-Bekleidung

 Exklusive Kleinlederwaren: z.B. Geldbörsen ab 39,- bis 152,- €

www.wirtschaftsstandorte-oberlausitz.de

Sozialstation Herrnhut



Arbeiter-Samariter-Bund
Ortsverband Löbau e. V.



 Wir wünschen allen Kunden,
 Patienten, Angehörigen
 und Geschäftspartnern
 ein schönes Osterfest!

 Ihre Mitarbeiter der
 ASB-Sozialstation Herrnhut

 **035873 2770**

 www.asb-loebau.de



Klaus Wöll Steuerberater

 Uferweg 2 · 02779 Großschönau · ☎ 035841/3070

Einkommensteuer 2012

 Vereinbaren Sie mit uns einen Termin

 Fordern Sie unsere Checkliste Einkommensteuer an.

 Tel. 035841 307-0, Fax 035841 30716

 E-Mail Klaus.Woell@woell-Intax.de

 Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen,
 der hat auch das Recht, Steuern zu sparen.

(Helmut Schmidt, Altbundeskanzler)



 seit 1991

Geißler GmbH

Bestattungen

 Mitglied der Landesinnung Sachsen

☎ 0 35 86 / 78 81 33

 02727 Ebersbach-Neugersdorf · Hauptstraße 33

 – Nähe Markt / Busplatz –

Mitglied in der
Landesinnung der
Bestatter Sachsen



Großer

Bestattungsunternehmen

 Inhaber Gunter Großer

 02708 Löbau · Badergasse 5

Tag und Nacht

(0 35 85) 47 62 12

 Web: www.bestattungen-loebau.de

 E-Mail: grosser@bestattungen-loebau.de



Was ALLIANZ

Bank-Kunden

jetzt wissen

sollten:

 Wenn Sie auf der Suche nach
 einer NEUEN BANKVERBINDUNG
 mit Bestand und Vertrauen sind,
 dann sollten Sie zu uns kommen.
 Über 40.000 Kunden vertrauen
 unserer Volksbank. Wir sind seit
 mehr als 115 Jahren hier und wir
 bleiben hier. Versprochen.

 Fragen Sie nach
 unserem speziellen
 Begrüßungs-
 angebot

 Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

 Wir machen den Weg frei.



 ☎ (03586) 757-0

www.VB-Loebau-Zittau.de

www.facebook.com/VBLoebauZittau

Volksbank

Löbau-Zittau eG



Dach & GrünflächenService Hoferichter

Spreewellstraße 7 | 02727 Ebersbach-Neugersdorf
Tel. 01 52 / 22 65 09 47 | GDS-Hoferichter@gmx.de



- Dachreparaturen
- Grünflächenpflege
- Baumverschnitt und -fällung
- MAG-Schweißarbeiten
- Winterdienst
- preisgünstige Beräumungen aller Art

• • • RÄUMEN SIE IHREN BODEN AUF • • •

Kaufe alte Ansichtskarten, Alben, Bücher, altes Blechspielzeug, Münzen, Besteck, Möbel, Uhren, Hausrat, Wannen, Gießkannen, Körbe, Koffer, Wäsche, Reklameschilder, Fotoalben, alles vom 1. und 2. Weltkrieg, Fallschirmbehälter, Orden, Uniformen, Säbel, Stahlhelme, Moped, Motorrad und vieles mehr.

Ankauf: Dienstag bis Freitag ab 15.00 Uhr

An- & Verkauf · Martin-Luther-Str. 12 · Antik-Neugersdorf
Telefon 03586/789925 oder 0171/8562385



**Frühjahrsputz
auch für Ihr Haus?**

Da sind wir Ihr Ansprechpartner:

Wir bieten Ihnen **Außenputz** in verschiedenen Ausführungen, **Fabrikaten, Farben – ganz nach Ihren Wünschen.**

Lassen Sie sich jetzt beraten!



Bauunternehmen Heidrich GmbH & Co. KG

Hartweg 2 · 02763 Oberseifersdorf
Tel.: (03583) 704285 · Fax: (03583) 704408
homepage: www.bauunternehmen-heidrich.de
e-mail: mail@bauunternehmen-heidrich.de

Neubau · Um- und Ausbau · Modernisierung
Fliesen- u. Plattenarbeiten · Putz- u. Wärmedämmfassaden
Schlüsselfertiges Bauen

Oberlausitzer

Brennstoffhandelsgesellschaft mbH



Heizöl · Diesel

Hauptstraße 143 · 02739 Kottmar OT Eibau
Tel. 03586/702314 · Fax 702312



VERTRAGSHÄNDLER

Kostenfrei anrufen: 0800/0006587

Forum Kottmar-Oberlausitz



Herzliche Einladung

21. März 2013 - 19.30 Uhr

**„RECHT-ZEITIG
auf MORGEN vorbereiten“**

RA **Hartmut Roth**
referiert
im **Eibauer Brauhaus**
im **Faktorenhof**
Hauptstraße 214a
02739 Kottmar, OT Eibau
Tel. 03586 7539660
www.brauhaus-weise.de

Kontakt:
Gottfried Mitrusch, Tel. (0 35 86) 76 45 23

FOTO: Rösch-Eibau



Das Haus Ihres Vertrauens

Bestattungen

Fachgeprüfter Bestatter

Sie trauern um einen lieben Verstorbenen
Im Haus Ihres Vertrauens ist eine Bestattung nicht teuer.

Wir helfen Ihnen in den schweren Stunden bei der
Wahl zur Bestattung.

Erd-, Feuer- oder Seebestattung
Erledigung aller Formalitäten
Große Auswahl an Särgen, Wäsche und Zubehör

Tag und Nacht dienstbereit

02739 Neueibau · Hauptstr. 88 · ☎ 0 35 86 / 3 30 10

Bestattungsinstitut



Reichelt

WIR HELFEN IN SCHWEREN STUNDEN.

Wir beraten Sie einfühlsam in Ihrer Trauer
oder bei der Bestattungsvorsorge

Hauptstraße 92 · 02730 EBERSBACH
Telefon (0 35 86) 36 27 88 · TAG UND NACHT

AUTODienst KUMPF

GMBH

Instandsetzung von **Freie Kfz-Werkstatt**
PKW/LKW/Transporter/Baumaschinen

Unser Service:

- Autorisierte Werkstatt für:
- Sicherheitsprüfung LKW, Anhänger u. KOM
- Fahrtschreiberprüfung nach § 57b StVZO
- Computerachsvermessung
- Motordiagnostik, Unfallinstandsetzung
- Reifenservice

**Gute
Fahrt**



Seitenstr. 4 · 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon: 03586 / 7612-0 · Fax: 03586 / 7612-34



Containerdienst Eibau GmbH

- ◆ Container 2 m³ – 36 m³
- ◆ komplette Entsorgungsleistungen
- ◆ Winterdienst, Kehrmaschine
- ◆ Schrottaufkauf
- ◆ Schüttgut-Transporte
- ◆ Bagger- u. Abrissarbeiten
- ◆ Fertigbetonlieferung
- ◆ Asbestentsorgung

Jahnstraße 24/26 · 02739 Kottmar OT Eibau
 Telefon (0 35 86) 7 83 20 · Telefax (0 35 86) 78 32 16
 www.containerdienst-eibau.de

MODE *aktuell*
 EBERSBACH DIREKT AN DER B96

Inh. R. Nestler

Hauptstraße 48 b
 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Telefon:
 0 35 86 / 36 52 67

Die neue FRÜH-JAHRS-KOLLEKTION für Damen ist eingetroffen

Erik Engwicht
Dienstleistungen
 um Haus und Garten



- Hausmeisterdienste
- Kleintransporte
- Montage von Holz- und Metallteilen
- Andere Leistungen auf Anfrage

Forststraße 4 · 02727 Ebersbach-Neugersdorf
 Tel.: 0 35 86 / 70 04 88 · Fax: 0 32 12 / 1 03 09 09
 Funk: 01 72 / 7 91 85 22 · www.dienstleistungen-erik-engwicht.de

Carpoint GBR
 Freie Kfz - Werkstatt

R.-Breitscheid-Straße 8
 02727 Ebb.-Neugersdorf
 Tel. (0 35 86) 36 85 67
 Fax (0 35 86) 36 85 68
 Funk 01 62/9 81 08 61
 E-Mail: carpoint.neugersdorf@yahoo.de

MEISTERBETRIEB DES KFZ-HANDWERKS
 Inh. Markus Kühnel & Jens Petters

HU/AU – **täglich!**

- Klimaanlage service
- Fahrzeugaufbereitung
- **Ersatzteilhandel**
- Motoreninstandsetzung
- Unfallinstandsetzung
- Reifendienst – Achsvermessung
- Fahrzeugdiagnose an Ihrem PKW
- Scheibenreparatur / -wechsel
- Zylinderkopfinstandsetzung
- MIG/MAG- Autogen Schweißarbeiten
- **Sägekettenschärfdienst**

Ihr Carpoint-Team bedient Sie
täglich von 7.⁰⁰ – 19.⁰⁰ Uhr und Samstag von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr.
Die Carpoint GbR wird Sie mit ihrem guten Preis-Leistungs-Angebot überzeugen.

BERNDT ☎ 03591 / 599 499
 Mobilitätsprodukte

Elektromobile
 Wir üben mit Ihnen das Fahren bis Sie sicher sind!

- ✓ Bedienung kinderleicht
- ✓ kostenlose Probefahrt, auch bei Ihnen zu Hause
- ✓ Wartungen / Reparaturen

Fällt Ihnen das Treppensteigen schwer?
 Wir machen Sie mobil mit einem Treppenlift!

- ✓ für Treppen aller Art, auch Aufzüge
- ✓ Beratung & Aufmaß kostenlos
- ✓ Bezuschussung möglich

Haben Sie Lust auf ein entspannendes Wannenbad ohne fremde Hilfe?

- ✓ bis auf den Wannenboden absenkbar
- ✓ Wanne mit Tür
- ✓ kostenlose Vorführung

Seien Sie aktiv und rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!
 Äußere Lauenstr.19, 02625 Bautzen
 www.berndt-mobilitätsprodukte.de



Frühjahrs-Top-Zins* Aktion
 bis 30. April 2013!

Modernisieren leicht gemacht
 mit dem Sparkassen-Privatkredit

Zittau	Kerstin Neumann Tel. 03583 603 268	Sylvia Kirst Tel. 03583 603 266
Neugersdorf	Maik Warich Tel. 03586 40841 51	
Löbau	Claudia Knappe Tel. 03585 460 212	



www.spk-on.de

Privatkredit mit wohnwirtschaftlichem Verwendungszweck: 5.000 bis 25.000 EUR, ohne Sicherheiten, Laufzeit max. 10 Jahre, keine Bearbeitungsgebühr, Rückzahlung jederzeit. *Bsp. Nettokreditbetrag 10.000 EUR, 4,89% Sollzins fest p.a., 5,00% eff. Jahreszins, Laufzeit 10 Jahre.



Christine & Katrin Eichhorn

Neugersdorfer Bestattungen

Fachgeprüfter Bestatter Tag & Nacht **03586 32333**

Schillerstraße 8, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 702885
 Zittauer Straße 14, 02747 Herrnhut, Tel: 035873 40547
 Schulstraße 4, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 364469



Eibau OT Eibau, Hauptstraße 118
02739 Kottmar
Tel. 0 35 86 / 7 83 70

Zum Hirsch
Landgasthof & Hotel

Ostertanz im Landgasthof „Zum Hirsch“ in Eibau
am **31.03.2013 ab 18:00 Uhr**

Mit einem Ostermenü (und à la carte) und Tanz starten wir in den Frühling. Frohe Ostern und herzlich willkommen! *Ihr Hirschteam*

Tischvorbestellungen erbeten unter 0 35 86 / 7 83 70 oder info@hirsch-eibau.de



Licht ist Leben
Elektromeister

Thomas Käsche

02739 Kottmar OT Eibau · Hauptstraße 26

Installation- Industriesteuerungen - Service - Wärmepumpen - Photovoltaik
Tel. (0 35 86) 78 96 47, Fax (0 35 86) 78 96 48, Funk 01 72 / 3 52 36 88

Ihre typenfreie Werkstatt

02747 Strahwalde
Tel. 035873 2496
www.fa-urland.de



Unser Angebot im März
Ölwechsel
inkl. Markenölfilter und
Markenöl*
49,90 €

* max. 5 ltr. 10W40

TAXI *Komm mit*

Neueibauer Str. 19a · 02739 Eibau



- TAXI bis 8 Personen
- Mietwagenfahrten
- Besorgungsfahrten
- Behindertenfahrdienst
- Krankenkassenfahrten
- Flughafentransfer

freundlich • zuverlässig • sicher

(03586) **300 900**

Fax (03586) 78 18 22
taxi@komm-mit-reisen.de

... und für größere Gruppen haben wir Busse mit bis zu 68 Sitzplätzen!

AUGENOPTIKERMEISTER

WOLFGANG BERGMANN

BRILLENMODE - CONTACTLINSEN - GLASWAREN



Aktionswochen März:
Viele Überraschungen warten auf Sie bei

- Fassungen
- Gläsern
- Etuis
- Sonnenbrillen
- Glaswaren
- Finanzierungen

Kommen - Fragen - Staunen

Hauptstr. 194 · 02739 Kottmar OT Eibau · Tel. (0 35 86) 38 71 18

HELLMUTH  MINERALÖL

HEIZÖL · HOLZPELLETS
SCHMIERSTOFFE · DIESEL

ACHTUNG Erdgasverbraucher!
Ab sofort können Sie von uns auch Ihr Erdgas erhalten!
Anrufen – beraten lassen – Geld sparen

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Straße 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 03586 / 386147

FIEDLER
BESTATTUNGEN

02708 Löbau · Eichelgasse 9

Tag und Nacht (03585) 833300

Ihr Ansprechpartner im Trauerfall:
Frau Gabriele Werner · Tel. (035875) 60378
An der Hohle 7 · 02708 Niedercunnersdorf



Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe
am **15.03.2013**

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kottmar; Anschrift: Gemeindeamt Kottmar,
OT Eibau Hauptstraße 62, 02739 Kottmar, Telefon: (0 35 86) 7 80 40
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverweser, Gemeinderat
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gemeinde Kottmar und Druckerei Albrecht Schmidt
Verantwortlich für alle anderen Mitteilungen: Frau Tietze o. ihre Vertreterin Frau Richter
Satz/Druck: Druckerei Albrecht Schmidt, Ebersbach-Neugersdorf,
Telefon: (0 35 86) 70 20 16, www.dasdruck.de